

RIDA

REVUE
INTERNATIONALE
DES DROITS
DE L'ANTIQUITÉ

63²⁰¹⁶



Presses Universitaires de Liège

(Anciens) Directeurs de la RIDA

Fernand De Visscher (1952-1964), Jacques Pirenne (1952-1964), Lucien Caes (1965-1977), René Dekkers (1965-1976), Roger Henrion (1965-1988), Maurice Michaux (1965-1985), Aristide Théodoridès (1978-1994), Jacques Henri Michel (1986-2012), Roger Vigneron (1989-2002), Huguette Jones (1997-), Jean-François Gerkens (2003-), Gilbert Hanard (2011-).

Rédacteur en chef

Jean-François Gerkens, rue du XIII Août 89, BE – 4050 Chaudfontaine

Comité de rédaction

Alonso (J.L.), Paseo Manuel de Lardizábal 2, ES – 20018 San Sebastián
Ankum (J.A.), Kennemerweg 24 (App. 21), NL – 2061 JH Bloemendaal
Cascione (C.), via Aniello Falcone 376, IT – 80127 Napoli
Chevreau (E.), 53, Rue de l'Amiral Mouchez, FR – 75013 Paris
Démare-Lafont (S.), 12, Place du Panthéon, FR – 75005 Paris
Dimopoulou (A.), Rue Akadimias 45, EL – 10672 Athènes
Famerie (E.), Place du 20 août 7, BE – 4000 Liège
Masi Doria (C.), via Niccolò Tommaseo 2, IT – 80121 Napoli
Modrzejewski (J.), 7, allée des Mouille-Bœufs, FR – 92290 Châtenay
Pichonnaz (P.), Beaugard 11, CH – 1700 Fribourg
Pugsley (D.), Rockhaven, St. George's Well, Cullompton, Devon, UK – EX 15 1AR
Ruelle (A.), Boulevard du Jardin Botanique 23, BE – 1000 Bruxelles
Rüfner (Th.), Universität Trier, DE – 54286 Trier
Urbanik (J.), Jaracza 3/10, PL – 00-378 Varsovie
Wallinga (T.), Sint Jacobsplaats 132, NL – 3011 DD Rotterdam

Envoi de manuscrits

Jean-François Gerkens, Université de Liège
Quartier Agora, Place des Orateurs 1
Bâtiment B33 (boîte 11), BE – 4000 Liège
jf.gerkens@ulg.ac.be

Diffusion et vente

Editions De Boccard

4, rue de Lanneau, FR - 75005 Paris (France)
Tél. +33 1 43 26 00 37 / Fax +33 1 43 54 85 83 / <http://www.deboccard.com>
Information, abonnement et commandes : orders@deboccard.com

Table des matières

Éditorial, par Jean-François GERKENS 7

Droit des papyrus

Lothar THÜNGEN, *Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen
Index zu Papinians libri definitionum* 9

Droit chinois

Geoffrey MACCORMACK, *Physical Injury and Insult in Early Chinese
Law with Comparative Annotations from Other Early Laws* 43

Droit romain

Carlos AMUNATEGUI, *Market and Ownership in Iron Age Latium* 79

Maria Vittoria BRAMANTE, *A proposito di D.12.1.3 (Pomp. 27 ad
Sab.): per una interpretazione del concetto di bonitas* 109

Rachele HASSAN, *Bees, Slaves, Emperors, Tyrants: Metaphors of
Constitutional Change in Rome Between the Republic and the
Principate* 143

Aldona Rita JUREWICZ, *Bürgerschaft eines Sklaven für seine Herrin?
Bemerkungen zur fidepromissio servi in TP. 59
(=TPSulp. 58=TPN 48)* 161

Carmen LÁZARO GUILLAMON, *El silencio del demandado en el
proceso civil: aproximación histórico-crítica al aforismo “quien
calla, otorga”* 177

Lyuba RADULOVA, *Iura sepulcrorum nella Moesia Inferior: la
realizzazione di un fenomeno romano in un ambito greco-trace* 197

Carlos SARDINHA, *Rechtsvergleichendes zur Sicherungsübereignung
in der antiken Vertragspraxis* 213

Jop SPRUIT, *Aulus Gellius als Richter. Eine Betrachtung zu Gellius,
Noctes Atticae XIV, 2* 227

Droit byzantin

Marko PETRAK, <i>Nobile hoc Romani Imperii monumentum: Laudes imperiales in Byzantine Dalmatia</i>	263
--	-----

Droit romain aux temps modernes

Osvaldo SACCHI, <i>La regula iuris e i casi perplexi di Leibniz: algoritmo di buona decisione o presidio di verità nel diritto?</i>	279
Ipek SOGUT, <i>Precautions against interventions creating environ- mental effects in Roman Law and its reflection of Turkish Law</i>	311

Chroniques

Procès verbal du X ^e prix Boulvert	327
Jean-François GERKENS, <i>La SIHDA à Paris</i>	335
Ouvrages reçus par la direction	379

Éditorial

Jean-François GERKENS

Voici déjà le troisième volume de la RIDA dans son nouvel emballage... auquel nous espérons que les lecteurs se sont désormais habitués. Après un numéro 62 (en hommage à Jacques Henri Michel) finalement paru en janvier 2017, cette année pourrait bien devenir l'année des trois RIDA, dès lors que d'après nos prévisions (faut-il écrire espoirs ?), le numéro 64 devrait encore paraître avant la fin de l'année 2017.

Le présent numéro comporte les rubriques habituelles, avec un retour d'une chronique de la SIHDA plus complète que dans le numéro précédent, incluant à nouveau les résumés de la plupart des conférences prononcées. Comme le lecteur peut l'imaginer, la différence vient ici en partie de la discipline des conférenciers et des organisateurs de la SIHDA. J'ai dès lors fourni une traduction en français de tous les résumés dont je disposais.

Rendez-vous est maintenant donné pour la 71^e session de la SIHDA à Bologne et Ravenne, dont le thème central sera : La liberté et les interdictions dans les droits de l'Antiquité. Elle se tiendra du 12 au 16 septembre 2017. Dans l'espoir de vous y rencontrer nombreux, je souhaite à chacun une bonne lecture !

Chaufontaine, le 15 juin 2017
Jean-François Gerkens

Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen Index zu Papinians *libri definitionum*

Lothar THÜNGEN

Allemagne

1. Einleitung¹

Anna Maria Bartoletti Colombo hat 1971 das Pergamentblatt PL II/38² der *Biblioteca Medicea Laurenziana* di Firenze, Italien, in einem kurzen selbständigen Werk veröffentlicht: *Prime notizie su un nuovo frammento giuridico*, Firenze, Le Monier, 1971 (im Folgenden: ed. pr.)³. Das Fragment misst 6,7 × 5,8 cm und stammt aus einem kleinformatigen Kodex, der wohl nur wenig größer als das Fragment gewesen sein dürfte. Am Anfang der beiden Seiten fehlen jeweils wohl nur wenige Zeilen. Wie viel an den beiden Seitenenden fehlt, lässt sich nicht sagen, möglicherweise auch nur wenige Zeilen. Das Fragment bietet einen juristischen Text in griechischer Sprache zur *stipulatio Aquiliana*. Dies ist ein zivilrechtliches Doppelgeschäft mit Generalquittung zur Abrechnung der Geschäftsbeziehungen von zwei Vertragspartnern. Das Formular dazu stammt von dem Juristen Gaius Aquilius Gallus (116–44 v. Chr.)⁴; sie blieb weit über das Ende der Antike hinaus in Gebrauch. Bei diesem Geschäft wird „der Geldwert aller gegenwärtig oder

-
1. Mein Dank geht an Detlef Liebs, Gerhard Thür und Fritz Sturm, die mich bei der Fertigstellung dieser Arbeit sehr unterstützt haben. Sturm hat mir noch wenige Monate vor seinem Tod bei wesentlichen rechtshistorischen Fragen den richtigen Weg gewiesen.
 2. MP³ 2955.1, LDAB = TM 117 810. Das Copyright liegt bei der *Biblioteca Medicea Laurenziana*. Für ihre Erlaubnis zur Wiederveröffentlichung danke ich vielmals. PL II/38 ist nicht identisch mit P. Laur. II 38 (TM 28 764), einem Papyrus, der auf 113 — etwa 120 n. Chr. datiert wird.
 3. Dazu vor allem: F. STURM, „Ein neues vorjustinianisches Fragment“, *ZRG RA* 98 (1976), S. 298–309; ferner: N. VAN DER WAL – J.H.A. LOKIN, *Historiae iuris graeco-romani delineatio*, Groningen, 1985, S. 121.
 4. Seine Formel lautet: „*Quidquid te mihi ex quacumque causa dare facere oportet oportebit praesens in diemve, quarumque rerum mihi tecum actio quaeque adversus te petitio vel adversus te persecutio est eritve, quodve tu meum habes tenes possides: quanti quaeque earum rerum res erit, tantam pecuniam dari stipulatus est Aulus Agerius, sponpondit Numerius Negidius*“. „*Quod Numerius Negidius Aulo Agerio promisit sponpondit, id haberetne a se acceptum, Numerius*

künftig durchsetzbaren Rechte des stipulierenden Gläubigers gegen den versprechenden Schuldner in einer einzigen Stipulation“ zusammengefasst, „um freilich die Schuld sofort durch *acceptilatio* zu tilgen“⁵. Eine Stipulation ist ein „mündliches Schuldversprechen, dem eine bestimmte Frage- und Antwortform eigen ist. Die Partei, die Gläubiger (*stipulator...*) werden soll, richtet an den Gegner die förmliche Frage, ob ihm dieser die (genau bezeichnete) Leistung verspricht..., der werdende Schuldner (*promissor...*) antwortet bejahend: *spondeo* (‘Ich gelobe es’)“⁶. „Ist eine Schuld durch *stipulatio* begründet, dann bedarf die Enthaltung der förmlichen *acceptilatio*. Bei ihr bedient man sich, wie bei der *stipulatio* selbst der Frage- und Antwortform: Der Schuldner fragt ‚*quod ego tibi promisi, habesne acceptum?*‘ (‘Was ich dir versprochen habe, hast du das erhalten?’), der Gläubiger antwortet ‚*habeo*‘ (‘Ich habe es’)“⁷. Die lateinische Darstellung der *stipulatio Aquiliana* in den *definitionum libri duo* des spätklassischen Juristen Aemilius Papinianus⁸ (geboren wohl um 160, hingerichtet 212 n. Chr.) wird hier auf Griechisch behandelt. Dieses Werk ist eine grundrissartige „Darstellung des römischen Rechts, die durchaus nicht nur Begriffsbestimmungen enthielt“⁹. Die *stipulatio Aquiliana* wird, wie das Fragment zeigt, im Buch 1, Titel 1 der *definitiones* behandelt. Das Pergament wurde in Ägypten gefunden. Die Editorin hat erwogen, dass es aus Antioche stammen könnte; das trifft nach heutigem Kenntnisstand nicht zu; darauf hat mich R. Pintaudi, Florenz, aufmerksam gemacht. Die Fleischseite A ist der Haarseite B auch inhaltlich vorausgegangen (s. u.). Die Editorin hat das Kodexblatt auf 430–460 n. Chr. datiert¹⁰ und das sehr eingehend und sorgfältig begründet. Ihr ist m. E. uneingeschränkt zuzustimmen. Sturm hat angezweifelt, dass der Text nach einer Rechtsänderung durch Const. CTheod. 8, 16, 1 = CJust. 8, 57, 1, 1 pr. (31.1.320) entstanden sein kann¹¹. Mit dieser Konstitution hat Kaiser Konstantin unter anderem diejenigen Vorschriften über die Einziehung von Nachlässen durch den Fiskus als *caducum* beseitigt, die im Text thematisiert werden. Sturm sieht in ihm ein Gutachten zum seinerzeit aktuellen Recht und

Negidius Aulum Agerium rogavit, Aulus Agerius Numerio Negidio acceptum fecit“. (Flor. 8 inst. Dig. 46, 4, 18, 1 = Inst. 3, 29, 2).

5. M. KASER – R. KNÜTEL, *Römisches Privatrecht*, 14. Aufl., München, 2014, Randnr. 54.6, S. 317f.
6. KASER – KNÜTEL, *o.c.* (n. 5), Randnr. 7.20, S. 55.
7. KASER – KNÜTEL, *o.c.* (n. 5), Randnr. 52.8, S. 308.
8. Ed. pr. S. 7, 11, zu Papinians *definitiones*: D. LIEBS, „Jurisprudenz“, *HLL* 4, S. 83–217, 119f., mit Nachtrag unter: http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgesch1/handbuch_liebs.php (Stand: 7.2.2016, consulté le 10 Mars 2016). Er nennt die *definitiones* im Nachtrag zu S. 120: „Überlegungen zur Tragweite von Rechtssätzen ohne viel Diskussion, Aphorismen im eigentlichen Sinn.“
9. F. STURM, *Stipulatio Aquiliana*, München, 1972 (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte*, 59), S. 151.
10. Ed. pr. S. 9, n. 2.
11. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 298f.

vertritt die Ansicht, dass es sich bei einer späteren Datierung um eine rechtshistorische Darstellung handeln müsse, *l.c.* (n. 8). Eine Entstehung des Textes vor dem 31.1.320 setzt voraus, dass es im hellenistisch geprägten Osten schon damals griechische Rechtsliteratur zum römischen Recht gab. Das ist für die Zeit vor dem 5. Jh. bisher nicht belegt und auch unwahrscheinlich. Der Text war nicht für die Rechtspraxis bestimmt. Er könnte aus dem oströmischen Rechtsunterricht in griechischer Sprache stammen, den es im 5. Jh. in Alexandria, Antiochia, Athen, Beirut, Caesarea in Palästina und Konstantinopel gab. Zumindest in Beirut, der ältesten und renommiertesten dieser Rechtsschulen, ist man erst um 400 von der lateinischen zur griechischen Unterrichtssprache übergegangen¹². Die Rechtsschule von Konstantinopel wurde wohl erst am 27.2.425 durch Theodosius II. gegründet, CTheod. 9, 3, 1 = CJust. 11, 19, 1, offensichtlich mit griechischem Unterricht. Sie wird erst mit dem Beginn des nächsten Studienjahres im Herbst ihre Tätigkeit aufgenommen haben und nicht vor dem Studienjahr 427/428 Texte von Papinian im Lehrplan gehabt haben (s. u.); man wird nämlich von einem sukzessiven Schulaufbau auszugehen haben, weil sie damals nur zwei Dozenten hatte, die jeweils alle Kurse für einen Studentenjahrgang hielten. Über die Entstehung der anderen Rechtsschulen und ihre Unterrichtssprache ist nichts bekannt. Bei einer Herkunft aus dem Rechtsunterricht handelt es sich um das Fragment einer Index-Vorlesung, in der lateinische Rechtstexte auf Griechisch vermittelt wurden. Ihr dürfte eine Rhetón-Vorlesung vorausgegangen sein, in der der lateinische Originaltext diktiert wurde, der erst nach dem Index-Kurs studiert worden sein wird. Als dritter Teilkurs ist eine Paragraphai-Vorlesung gefolgt, mit eingehenden sprachlichen und juristischen Erläuterungen der lateinischen Vorlagen. In diesen drei Kursen wurden Texte der juristischen Klassiker und das Kaiserrecht behandelt, auch solche Klassikertexte, die durch eine spätere Rechtsänderung partiell überholt waren. Das belegen die Scholia Sinaitica, die um wohl 500 entstanden sind. Dort finden sich noch die Behandlung der *tutela cessica* (§§ 49–51) und die Unterscheidung zwischen dem *tutor Atilianus* und dem *tutor ex lege Titia* (§§ 48, 53f.); diese Rechtsinstitute waren im 5. Jh. schon sehr lange obsolet. Die Rechtsschulen von Beirut und Konstantinopel sind für ihren Klassizismus bekannt. Ihre Tendenz war die Bewahrung des Erbes der juristischen Klassiker aus der Zeit vor 250 n. Chr. Papinians *definitiones* wurden, wie Sturm,

12. Zwischen 381/2 und 410/420: P. COLLINET, *Histoire de l'école de droit de Beyrouth*, Paris, 1925, S. 211f., 214; gegen 400: VAN DER WAL – LOKIN, *o.c.* (n. 3), S. 21. Über die Rechtsschulen von Alexandria, Athen und Caesarea in Palästina ist bisher nichts bekannt. Bei Antiochia ist es wohl anders, wenn die *Sententiae syriacae* und das Syrisch-Römische Rechtsbuch dort entstanden sind, die beide nur in syrischen Bearbeitungen überliefert sind, s. W. SELB, *Sententiae Syriacae*, Wien, 1990; W. SELB – H. KAUFHOLD, *Das Syrisch-Römische Rechtsbuch*, 3 Bd., Wien, 2002. Justinian hat den Rechtsunterricht in diesen Städten wegen mangelnder Qualität aufgelöst, Dig. const. Omnem § 7 (16.12.533); er hatte die ganze Hochschule in Athen schon 529 geschlossen.

andere Autoren und zuletzt U. Babusiaux gezeigt haben¹³, entgegen früheren Vermutungen von F. Schulz¹⁴ und F. Wieacker¹⁵ nicht in der Zeit kurz nach 300 n. Chr. überarbeitet, als sie von Buchrollen in Kodizes übertragen wurden; dabei wurden die einzelnen Titel in Paragraphen (θέματα) unterteilt. Letztere kommen in PL II/38 vor. Die *definitiones* dürften also dem Index-Kurs in ansonsten in sachlich praktisch unveränderter Form zu Grunde gelegt worden sein. Die *responsa* Papinians (Auszüge aus nur acht Büchern von insgesamt neunzehn) des größten der Spätclassiker, wurden nach dem Studienplan von Beirut und Konstantinopel im dritten Studienjahr behandelt¹⁶; darin wurden die Studenten spätestens unter Justinian *Papinianistae* genannt¹⁷. Dieser Studienplan könnte auch für die übrigen Rechtsschulen gegolten haben. Justinian teilt in seinem — tendenziösen — Bericht in Dig. const. Omnem § 1 nicht mit, ob auch andere Werke Papinians, darunter die *definitiones*, vor seiner Reform Gegenstand des Studiums gewesen sind. Allerdings war dies auch nicht auszuschließen. Es wird nun durch PL II/38 bestätigt. Für eine Herkunft des Textes aus dem Rechtsunterricht spricht auch Folgendes: Er ist nach Ansicht der Editorin so schematisch und knapp, dass er kaum als Kurzkommentar bezeichnet werden kann¹⁸. Gerade diese Kürze spricht für die Herkunft aus einer Index-Vorlesung, in welcher die lateinischen Rechtstexte möglichst knapp und präzise sowie ohne die sprachlichen und rhetorischen Besonderheiten der Vorlage — mit denen bei Papinian zu rechnen ist

-
13. Nachweise bei LIEBS, *l.c.* (n. 8), S. 119f., bei U. BABUSIAUX, „Kommentare des Kaiserrechts in Papinians *Quaestiones*“, ZRG RA 126 (2009), S. 156–186, 157, n. 4 und U. BABUSIAUX, *Papinians Quaestiones*, München, 2011 (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte*, 103), S. 10–13, 265.
 14. Zuletzt in: F. SCHULZ, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar, 1961, S. 212.
 15. F. WIEACKER, *Textstufen klassischer Juristen*, Göttingen, 1960, S. 373f.
 16. Dig. const. Omnem § 1: „*In tertio autem anno (...) et ad sublimissimum Papinianum eiusque responsa iter eis aperiebatur: et ex praedicta responsorum consummatione, quae decimo et nono libro concluderetur, octo tantummodo libros accipiebant, nec eorum totum corpus eis traderetur, sed pauca ex multis et brevissima ex amplissimis, ut adhuc sitientes ab eis recederent.*“ F. LIEBS, „Juristenausbildung in der Spätantike“, in Chr. BALDUS – Th. FINKENAUER – Th. RÜFNER (edd.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, Tübingen, 2008, S. 31–45, 35f., L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien, 1953, S. 636, J.F. STAGL, „Das didaktische System des Gaius“, ZRG RA 131 (2014), S. 313–348, 330.
 17. Sie werden in Dig. const. Omnem, § 4 im Zusammenhang mit dem dritten Studienjahr genannt: „*Vobis autem ipse pulcherrimus Papinianus non solum ex responsis, quae in decem et novem libros composita fuerant, sed etiam ex libris septem et triginta quaestionum et gemino volumine definitionum nec non de adulteris et paene omni eius expositione in omni nostrorum digestorum ordinatione praefulgens propriis partibus praeclarus sui recitationem praebebit. Ne autem tertii anni auditores, quos Papinianistas vocant, nomen et festivitatem eius amittere videantur, ipse iterum in tertium annum per bellissimam machinationem introductus est: librum enim hypothecariae ex primordiis plenum eiusdem maximi Papiniani fecimus lectione, ut et nomen ex eo habeant et Papinianistae vocentur (...).*“
 18. Ed. pr. S. 10: „*che lo fa apparire (...) piuttosto un repertorio ragionato che un sia pur breve commento*“.

— auf Griechisch vermittelt wurden. Der Autor, ein Dozent, spricht seine Zuhörer (Studenten) wiederholt direkt an: in A9 mit: ἐὰν θεματίσωμεν [τ]ῶν φιλο[τ]ιμίων, in B15 mit: ἰν' ἤκοις, φ(ημι) und in B16 mit: συμβουλεύω σοι. Ab B15 gibt er allgemeine Ratschläge zur Anwendung der *stipulatio Aquiliana* in der künftigen Rechtspraxis seiner Studenten in einer βουλή, also als Mitglied im consilium eines (wohl hochrangigen) Richters. Der Text stammt aus dem mündlichen Rechtsunterricht und wurde nicht vom Dozenten veröffentlicht, sondern durch Mitschriften der Hörer verbreitet. Er wurde dann aus einer von ihnen in den kleinformatigen Pergamentkodex übertragen; dabei sind dem rechtskundigen sowie offensichtlich sehr gewandten und kompetenten Schreiber des Kodex einige Fehler unterlaufen, insbesondere die Haplographien in A3, B6 und 14 und wohl auch wenige andere Auslassungen (in B4 und 6, vielleicht in A4 und B1 sowie an anderen Stellen), aber nur zwei Fälle von Jotazismus (in A5 und B13). Daneben gibt es keine weiteren Fehler bei der Rechtschreibung. Nicht beurteilen lässt sich, wie viel Zeit vergangen ist zwischen der Mitschrift der Vorlesung durch einen der Studenten, die eindeutig Merkmale des mündlichen Unterrichts zeigt, sowie der Übertragung in den kleinen Pergamentkodex. Sie dürfte nicht allzu lang gewesen sein. Aus dem vorjustinianischen Rechtsunterricht des 5. Jh. stammen die Scholia Sinaitica aus einer Paragraphai-Vorlesung (um 500), P. Ryl. III 475, der aus einer älteren Fassung des gleichen Kurses stammen wird, P. Berol. Inv. Nr. 16977 aus einer Index-Vorlesung (nach 457)¹⁹, und P. Berol. Inv. 11866 aus einer Paragraphai-Vorlesung²⁰, der sogenannte *Dialogus Anatolii* (um 500). Noch zu klären ist, wie der Papinian-Index zu den *libri definitionum* in einen so kleinformatigen Pergamentkodex kam und welche Funktion er dort hatte. Vielleicht sollten der Index und die Paragraphai zu Papinians *definitiones*, in einem Band gemeinsam durch den Buchhandel verbreitet werden. Die Scholia Sinaitica stammen — wie das Foto einer durchgepausten Seite zeigt, bei N. Van Der Wal, *l.c.* (n. 22, pl. 4a) und Van Der Wal – Lokin, *o.c.* (n. 3, pl. 1, nach S. 74) — aus einer späteren Buchfassung der Vorlesungsmitschrift, einem sehr schön geschriebenen Papyruskodex. Es ist eine Paragraphai-Vorlesung zu Ulpian's libri ad Sabinum, die im ersten Studienjahr und zwar in der zweiten Hälfte behandelt wurden. P. Berol. 16977 stammt aus der Mitschrift einer Index-Vorlesung zu den beiden diokletianischen Kodizes, die im fünften Studienjahr gehalten wurde. P. Berol. Inv. 11866 stammt aus einem sehr schön und sorgfältig geschriebenen Kodex, wohl der Buchausgabe,

19. W. SCHUBART, „Actio condicticia und longi temporis praescriptio“, in: *Festschrift für L. Wenger*, Bd. 2, München, 1945 (*Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und Antiken Rechtsgeschichte*, 35), S. 184–190; eine Neued. durch Vf. mit neuen Lesungen und Ergänzungen ist zur Veröffentlichung vorgesehen.

20. E. SCHÖNBAUER, „Ein neuer juristischer Papyrus“, *Aegyptus* 13 (1933), S. 621–643, 632, 634, 636 (1933a); ID., „Ein neues vorjustinianisches Werk. (P. Festheft Wilcken)“, *ZRG RA* 53 (1933), S. 451–464 (1933b).

einer Paragraphai-Vorlesung; Thema ist das Recht der Legate²¹, das im ersten Studienjahr behandelt wurde (Iust. Dig. const. Omnem, § 1). Mithin könnte die Index-Vorlesung zu Papinians *libri definitionum* auch entsprechend dem paläographischen Befund des Kodex (kurz?) vor der Übertragung aus der Mitschrift im zweiten Drittel des 5. Jh. gehalten worden sein.

Der griechische Text enthält zahlreiche lateinische und gräko-lateinische Wörter und Abkürzungen. Bei den *graeco-latina* erhält ein lateinischer Wortstamm eine griechische Endung; es handelt sich also um lateinische Lehnwörter im Griechischen. Die vollständigen gräko-lateinischen Wörter werden von der Editorin — zu Recht — mit einer Mischung aus beiden Schriften wiedergegeben, also mit lateinisch geschriebenem Wortstamm und griechisch geschriebenen Endungen. Sie löst aber alle Abkürzungen in ihrer lateinischen Form auf. Ob sie dabei das Richtige getroffen hat, dürfte zweifelhaft sein. N. Van Der Wal²² geht davon aus, dass seit dem 5. Jh. n. Chr. bis zum Ende der mittelbyzantinischen Zeit in griechischen juristischen Texten gräko-lateinische Fachausdrücke einheitlich mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden, gerade auch die griechischen Endungen²³. Er ist zu diesem Ergebnis gekommen, indem er verschiedene Papyri und byzantinischen Handschriften ausgewertet hat und geht davon aus, dass diese Praxis an allen Rechtsschulen gleich war²⁴. Allerdings hat er in seiner Untersuchung auf die Einbeziehung von PL II/38 verzichtet, weil die in der ed. pr. veröffentlichten Fotos „zu unscharf“ seien²⁵. Dieses Pergament vertritt als vorerst einziges Zeugnis eine andere Tradition: Die griechischen Endungen sind in allen Fällen auch mit griechischen Buchstaben geschrieben: A4 *cadukevouμενov*, A4f. *ca-] dukεvθέν*, A5 *pactov*, A8f. *cadukevouμέ-] vou*, B5 *Aqulianaς*, B11 und 13 *actora*. Das heißt, dass hier auch die in einer Edition aufzulösenden abgekürzten Namen und Sigla bei ihrer Auflösung griechische und mit griechischen Buchstaben geschriebene Endungen bekommen müssen, wenn sie grammatisch in den griechischen Text eingebunden sind. Die Ergänzung lateinischer Endungen ist dort sachfremd, verfälscht die Wiedergabe des Textes und ist aus editorischen Gründen nicht akzeptabel²⁶. Die Abkürzungen müssen so aufgelöst werden: A3 *α' def(ιnitωv)*²⁷,

21. SCHÖNBAUER, *l.c.* (n. 20, 1933b), S. 454f., 463.

22. N. VAN DER WAL, „Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der frühbyzantinischen Juristensprache“, *Scriptorium* 37 (1983), S. 29–53, avec pl. 4–7.

23. VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 40, 44, 53 (allgemein), 42 (Namen), 45f. (Sigla und deren Auflösung).

24. VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 38.

25. VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 30, n. 4, am Ende.

26. Vgl. VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 53.

27. Vgl. Dig. Index Florentinus II, 3: *Papinianu definiton* βιβλία δύο, so die Überlieferung der *littera Florentina* (Dig. rec. Th. MOMMSEN – P. KRUEGER, in: *Corpus Iuris Civilis.*, Vol. 1, Berolini, ed. stereot., S. XXX, Fn. 4), zur korrekten Wiedergabe: VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 41, n. 44. Mommsen hat das Wort in „*definitionon*“ korregiert.

Paul(ος), A5 ὁ f(idei)c(ommissarioς), A6 f(idei)c(ommissov) cadukeuομενον, A8 τοῦ f(idei)c(omissov), A12 ὁ pup(illoς), B1 Παρ(ianianov), B4f. ac- [torι, B6 R(ubricη), Pap(ianianoc), B6, 10 und 14 τῶν def(initov), B13 ὁ Paul(oc), B14 ὁ Pap(ianianoc), A17 defin(itov). In B4 ist die Auflösung der Abkürzung „f“ und der folgenden Buchstaben, die wohl griechisch sind, noch nicht befriedigend gelungen (s. u.). Alle von Van Der Wal untersuchten byzantinische Handschriften gehören der Schreibtradition von Konstantinopel an. Das könnte auch für die von ihm ausgewerteten Papyri zutreffen²⁸, von denen aber auch einer möglicherweise aus Beirut stammt. Sie alle entsprechen der Konstantinopolitaner Schreibweise der Wörter mit lateinischem Stamm und griechischer Endung, einheitlich in lateinischer Schrift. Diese Praxis wird Anfang des 5. Jh. in Beirut entstanden sein und wurde dann in Konstantinopel wohl spätestens anlässlich der Gründung der Rechtsschule übernommen. In mindestens einer Rechtsschule hat es für die Schreibung gräko-lateinischer juristischer Texte einen anderen Brauch gegeben, der durch PL II/38 dokumentiert wird. Die Herkunft dieses Pergaments aus Ägypten lasst — mit allem Vorbehalt — daran denken, dass es in Alexandria entstanden sein könnte; aber auch Antiochia und Caesarea in Palästina kommen in Frage, kaum Athen, wegen der zu großen Entfernung von Ägypten. Möglicherweise kann der in B11 genannte fragmentarische Ortsname: []εῖθα hier weiterhelfen, wenn der Ort in der Nähe der Rechtsschule gelegen haben sollte, in der der Index-Kurs gehalten wurde. Der Name lässt sich bislang aber weder ergänzen noch lokalisieren (s. u.). Jedenfalls gehört das Fragment nicht in die Tradition von Konstantinopel und Beirut. Es wäre der erste direkte Beleg für die Tätigkeit der Rechtsschule von Alexandria (oder Antiochia oder Caesarea in Palästina) im 5. Jh. Justinian hat alle drei und andere, nicht namentlich bekannte, Rechtsschulen 533 wegen mangelnder Unterrichtsqualität geschlossen (Dig. const. Omnem § 7).

2. Vorschläge zu neuen Lesungen und Ergänzungen

Die folgenden Vorschläge knüpfen an die *editio princeps* an, außerdem an verbesserte oder neue Lesungen bei Sturm. Auf die Wiedergabe der diplomatischen Abschrift der Editorin wird hier verzichtet und nur ihre Umschrift wiedergegeben: Sie verfügt über Ergänzungen und Auflösungen von Abkürzungen, Worttrennung sowie Groß- und Kleinschreibung, nicht aber über Akzente und Spiritus.

A (ed. pr. S. 19)

η.....επερ() β(ι)β() Ακουλ() []
 επι αμφ[ι]βολω πραγματι εαν δ[]
 β(ι)β() α' def(i)n(itionum) θεμα f() Aqu() ως φ(ησι) ο Paul(us) ..ετοβ[]
 Aqu() στ(ι)π() evidens calumnia fuit προς[]

28. VAN DER WAL, *l.c.* (n. 22), S. 30, n. 4, S. 31, n. 5, S. 33.

- 5 σεν ο f(idei)commissarius
 f(idei)c(commisum) cadυκευομενον οιο...ρο[ca-]
 δυκευθεν μηδεν υπο του pactου [
 νομον αρμοττει η του f(idei)commissi) απαιτ[ησις
 νου εαν θεματισωμεν [τ]ων φιλ.[
- 10 Aq() στ(ι)π() ius antiquum εαγ ...α..[
 caduc() γινεσθ(αι) ως της αιρεσεως αυ[
 εξ αυτης Aquil() στ() επακτησευ ο pup(illus) κ(αι)[
 * I() C(aio) Sempronio dato ...blatis[
 et si nulla fuisset [...] f(idei)c() υπολειπ[
- 15 β τουτο το αναγν() ex quac(umque) c(ausa) μετατ[
 πα[ρ]εχει γαρ pro no(mine) Aqu() στιπ(ουλατιο)ν() ο fiscus ..[
 [.....].κτην την εγκλητον μ[
 [.....]...εμελλεν ακ[
 [.....]...τιογε.[
- 20 [.....]..[

B (ed. pr. S. 20)

-].....
]..α..εν τη διαλυσει γεναμενην
]νε.... transacti negotii
]ας f() τι λοιπον εσται εξεσται τω ac|
- 5]...το περι της Aquilianας επερω|
]ως λεγει Pap() β() στ(ι)π(ου)λ() α R(ubrica) β() των def(initionum)
]ντι κ(αι) ηγνουν εχειν αλλας
]τω υπεξπυσιω η δουλω ηγνουν δε
]def() μ[....].ε...υ[...]ον κ(αι) αγνοου-.
- 10]p(ιδει)κ(ομμι)σσ(α)ρ(ι)ας ..θ(εμα) γ. των def(initionum) στ(ι)π() Aq(ui)l()
 β(ι)β() α' αυτων
]θανο.ην τον actora εντεθυμσαι
]an consumantur στ() Iul(ianus) putat eas
]αθηναι τον actora ως ο Paul(us) ειπεν
]...ν.φ...ω[ς] φ(ησι) ο Pap(inanus) β(ι)[β()] το α' β(ι)β() των def(initionum)
- 15]εγ..() γ....[....]γ.κφ ..φ() στ(ι)π(ου)λ() Aquilia()
]() συμβουλευω σοι ... οτε βου[λ]η ασφα
]...εν..... def(initionum) [...]....[...].
].....τη ρηθ[
]στ(ι)π() [
- 20]..ας β() στ(ι)π() γ στ[

Die Editorin erwägt in ihrem Apparat noch folgende Lesungen:

A4–5: ἐπάκτευ]/σεν?

A8–9: cadukeuomé]/νου?

A9: [τ]ων φιλ.[: [τ]ῶν φιλο[τιμίων?

B4: ἔσται: vielleicht auch ἐσ(τι) καί.

B4–5: ac/[tori?

Die Vorschläge von Sturm betreffen jeweils nur einzelne Wörter. Sie sind im Folgenden vollständig berücksichtigt. Leider ist es weder der Editorin noch ihm gelungen, einzelne Zeilen zu vervollständigen und so einen fortlaufenden Text zu gewinnen.

Der Text zu A1–3 lautet in der ed. pr.:

A1 η.....επερ() β(ι)β() Ἀκουλ() [

A2 επι αμφ[ι]βολω πραγματι εαν δ[

A3 β(ι)β() α' def(i)n(it)ionum) θεμα f() Aqu() ως φ(ησι) ο Paul(us) ..ετοβ[

In A1 ergänzt Sturm: ἡ Aquiliana ἐπερώησις²⁹. Der Nominativ ist im Hinblick auf die folgende Abkürzung: β(ι)β(.) unbefriedigend, die ziemlich sicher als β(ι)β(λίω) aufzulösen ist. Davor dürfte — wie in B5f. — ein adverbialer Ausdruck gestanden haben, der mit: περὶ τῆς eigeleitet wird. In der Zeile lese ich: ἡπεριτησαquησεπερ()ββατωνdefinit[. Das ergibt aufgelöst: ἡ περὶ τῆς Ἀqu(ilian)ης ἐπερ(ωτήσεως) β(ι)β(λίω) α' τῶν definit[ων. Der erste Buchstabe dürfte ein Relativpronomen im Dativ sein, mit ἡ wiederzugeben sein und sich auf ein weibliches Substantiv in der vorhergehenden Zeile beziehen, wohl „rubrica“. Ἐπερώησις ist die Übersetzung für *stipulatio*. Am Ende dürfte als Überleitung zu A2: Pap(inianov) und καὶ oder eher κ(αὶ) zu ergänzen sein. Am Ende von A2 könnte: λ[ύεται gestanden haben. Dann folgte wohl: pactω und am Ende ως als Einleitung des Zitates, das hier im Nominativ steht. Die Editorin bietet für „faqu“ verschiedene Auflösungen an (ed. pr. S. 22f.). Sturm schlägt, *l.c.* (n. 29) — zu Recht — *fideicommissum* und *Aquiliana (stipulatio)* vor. Das dürfte hier gestanden haben. Nach Paul(ος) erwägt er: β(ι)β το β' Die erhaltenen Schriftfragmente passen sehr gut zu den ersten beiden β. Man könnte beispielsweise an das zweite Buch ad Plautium des spätclassischen Juristen Julius Paulus denken, der bis etwa 230 n. Chr. wirkte, das die Editorin zu dieser Stelle anführt (ed. pr. S. 23), oder an seine *libri ad edictum*; für letzteres spricht die unten erwogene Ergänzung am Anfang von B14. Eine numerische Fundstellengabe (Titel oder Paragraph) konnten hier nicht genannt werden; dafür fehlte am Ende von A3 der Platz. Die Editorin erwägt (ed. pr. S. 12f.), dass Paulus *notae* zu Papinians *definitiones* veröffentlicht haben könnte. Solche *notae* sind bislang nicht belegt, weder in Papyri noch insbesondere im Index Florentinus zu den Digesten; er führt auch Werke auf, die sonst unbekannt sind, aber Justinians Digesten-Kommission bei

29. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 303.

der Kompilation vorgelegen haben. Sturm widerspricht ihr und weist mit sehr guten Gründen ihre Vermutung zurück³⁰. Sollte es die *notae* doch gegeben haben, wäre hier wohl nur: τῶν not(ων) zu ergänzen; der Rest des Titels: „*ad Papiniani definitionum libros duo*“ wäre entbehrlich gewesen, wenn die *notae* gemeinsam mit dem kommentierten Werk veröffentlicht worden sein sollten. Der Platz reicht nicht für eine längere Fundstellenangabe. Allerdings stimmen die Buchangaben bei den *definitiones* und den *notae* dazu dann nicht überein. Das wäre angesichts des Befundes bei den *notae* zu Papinians *responsa* zu erwarten. Die beiden Zitate stammen also nicht aus einer Kombinationsausgabe der beiden Werke, wie Liebs sie bei den *notae* des Paulus zu Papinians *responsa* näher beschreibt³¹. — Zuvor wird die lateinische Abkürzung: „*faqu*“ wohl zusammen gehören; f(ideicommiss.) Aqu(ilian.) ist dann die verbale Bezeichnung des betreffenden Paragraphen (θέμα) in den *definitiones*. Nur eines der beiden Wörter wird ein Nominativ sein, wohl *Aquilianiana*, das andere ein Ablativ oder eher ein Genetiv. Also ergibt sich: f(ideicommissi) Aqu(ilianiana). Danach wird die Bezeichnung des Titels ausgefallen sein, wie sie teilweise in B6 vorkommt. Nach den Abkürzungen dürfte: R(ubricη) α' entfallen sein. Zu der Phrase in A1–3 könnte in der Zeile davor, A0, vielleicht zu ergänzen sein: Ἀναγνώσωμεν τὴν α' R(ubricην), in Anlehnung an θεματίσωμεν in A9: und α'R(ubricη) in B6. Am Anfang der Zeile wird vielleicht: Aqu(uilianη) στ(ι)κ(ουλατίων) gestanden haben, wie in A4 und A10, oder auf die *definitiones* als Gesamtwerk hingewiesen worden sein. Danach dürfte nur wenig ausgefallen sein, vielleicht: πρῶτον, weil wir uns am Anfang der Vorlesung befinden. Vor A0 werden nur sehr wenige Zeilen fehlen, die den Titel des unterrichteten Werkes, seinen Verfasser und das behandelte Buch genannt haben dürften.

Für A0–3 ergibt sich:

- A0 [Aqu(uilianη) στ(ι)π(ουλατίων). Πρῶτον ἀναγνώσωμεν τὴν α' R(ubricην).
Λέγεται ἐν]
A1 ἡ περὶ τῆς Ἀqu(ilian)ης ἐπερ(ωτήσεως) β(ι)β(λίω) α' τῶν def(inition)ων
Pap(inianou) κ(αὶ)
A2 ἐπὶ ἀμφ[ι]βόλω πράγματι, ἐὰν λ[ύ]εται pactω, ὡς]
A3 β(ι)β(λιον) α' def(initionων), θέμα f(ideicommissi) Aqu(ilianiana), <R(ubricη)
α'>, ὡς φ(ησι) ὁ Paul(ος) β(ι)β(λίω) το β' [τῶν ad ed(ictum).]

„*Stipulatio Aquiliana*. Als erstes werden wir den 1. Titel lesen. Darin wird über die *stipulatio Aquiliana* im Buch 1 der *definitiones* gesprochen und über eine Streitfrage (scil. zwischen den Vertragspartnern, res dubia = πρᾶγμα ἀμφίβολον), wenn sie in einem Vergleich (*pactum*) gelöst wird, so Buch 1 der *definitiones*, Paragraph *fideicommissi Aquiliana* (*stipulatio Aquiliana* über ein Fideikommiss), Titel 1, wie Paulus im Buch Nummer 2 *ad edictum* sagt.“

A2 kommt auf 35 Buchstaben, A1 auf 36, A3 auf 34, A0 auf 37 Buchstaben.

30. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 307.

31. LIEBS, *l.c.* (n. 8), S. 155.

Mit A4 beginnt ein neuer Abschnitt. Er lautet in der ed. pr.:

- A4 Aqu() στ(ι)π() evidens calumnia fuit προς[
 A5 σεν ο f(idei)commissarius)
 A6 f(idei)c(ommissum) cadukeuομενον οιο...ρο[ca-]
 A7 δυκευθεν μηδεν υπο του pactου [
 A8 νομον αρμοστει η του f(idei)c(ommissi) απαιτ[ησις
 A9 νου εαν θεματισωμεν [των φιλ.]

Für den Beginn eines neuen Abschnitts spricht schon, dass die Abkürzung: „aquστπ“ in Ekthesis steht, wenn sie nicht nur ursprünglich vergessen und später auf dem Rand nachgetragen worden ist. Sie ist wohl als Aqu(iliann) στ(ι)π(ουλατίων) aufzulösen und wird sich auf den Einleitungstitel von Papinians definitiones beziehen, dessen verbale Benennung hier nicht in ihrem lateinischen Original wiedergegeben wird, sondern als gräko-lateinisches Lehnwort. Danach dürfte sich mit: „*evidens calumnia fuit*“ das Incipit, also der Anfang, des Paragraphen (θέμα) anschließen, bei dem es sich um den ersten handeln dürfte, wie sich wohl aus A15 ergibt. Beides zusammen ist dann das Lemma, das als Einleitung eines Abschnitts zu erwarten ist, wie die Incipits in den Scholia Sinaitica und die Lemmata in P. Berol. Inv. Nr. 16977 für die Anfänge von Abschnitten zeigen. Es dient der Verknüpfung zum Rhetón, dem lateinischen Originaltext der *libri definitionum*, der auch Gegenstand des wohl dreiteiligen Gesamtkurses gewesen sein muss, und zu dem dritten Teilkurs mit den griechischen *Paragraphai* (Erläuterungen) zum lateinischen Text. Mit πρὸς beginnt der eigentliche Index. Er knüpft inhaltlich an das Incipit an, das hier ausnahmsweise ein Aussagesatz aus drei Worten ist, während normalerweise ein Wort genügt oder zwei. Dieses längere Incipit enthält also einen Teil der Sachaussage des Paragraphen, der vom Dozenten nicht auf Griechisch zusammengefasst wird. Deshalb wird auf πρὸς das Wort [τοῦτο gefolgt sein, das das lange Incipit aufgreift. Für A4f. erwägt die Editorin: ἐπάκτευ-] σεν. Sturm hält das für zu kühn. Am Zeilenende liest er eine Form von ὀφείλειν, l.c. (n. 29). Hier wird mit Bezug auf den Zeilenanfang ὀφι[λει stehen, also ein Wort mit Jotazismus. Der Gedanke, der in A4 begonnen hat, reicht bis A9. In A7 steht pactou. Liest man den Abschnitt A4–9 ganz, so erscheint der Ergänzungsvorschlag der Editorin durchaus zutreffend, denn in der Passage kommt das pactum des *fideicommissarius*, ein Vergleichsvertrag³² zur Schuldaufhebung, zweimal vor. In A7 wird auf pactou nur das Wort τοῦτου gefolgt sein und so eine Rückbeziehung hergestellt haben. Nach ὀφείλει in A5 ist ein Verb im Infinitiv über die Ablieferung der caduca an den Fiskus zu ergänzen, etwa ἀποδιδόναι, „abgeben“, oder eher ἀποτίθεσθαι, „abliefern (an den Fiskus)“, wie in P. Berol. Inv. Nr. 16976, Z. 62 (22)³³, wo es um die Vermögenseinziehung durch den Fiskus geht. Danach ist der auf das Folgende zu beziehende Artikel τὸ zu ergänzen. Am Ende von A6 könnte:

32. So STURM, l.c. (n. 3), S. 308.

33. Ed. pr. durch SCHUBART, l.c. (n. 19); eine Neuedition wird durch den Vf. vorbereitet.

οἶον πρότ[ερον zu lesen sein, das einen Konditionalsatz einleitet. Dessen Verb dürfte γένετο sein oder eher eines seiner Komposita. In A7f. ergänzt Sturm κατὰ νόμον. *l.c.* (n. 29). Er geht davon aus, dass der Anspruch auf das Fideikommiss begründet ist und nach ἀρμόττει ein neuer Satz beginnt³⁴. Dieser scheint aber erst in A7 mit: μηδὲν zu beginnen. In A8f. erwägt die Editorin: cadukeuomé]vou. Damit wird A8 im Vergleich zu den vorangehenden und folgenden Zeilen viel zu lang. Zudem passt dies kaum zu dem Wort pactou, auf das es sich bezieht. Vergleiche über fideikommissarische Ansprüche wurden vom Fiskus nicht als *caducum* eingezogen, nur Vermögensgegenstände (auch Forderungen), die aus Erbschaften und Nachlassfideikommissen stammten. Dagegen ist von der Länge her und inhaltlich passend: λεγομένου. In A9 erwägt die Editorin mit Zustimmung von Sturm, *l.c.* (n. 29): τῶν φιλο[τιμίων. Das ist hier zu lesen und zu ergänzen. Danach wird εἶναι gefolgt sein.

Das ergibt für A4–9:

- A4 Aqu(iliann)στ(ι)π(ουλατίων). Evidens calumnia fuit. — Πρὸς [τοῦτο ἐπάκτευ-]
 A5 σεν ὁ f(idei)c(ommissarios) καὶ μετὰ ταῦτα ὀφιλ[ει ἀποθέσθαι τὸ]
 A6 f(idei)c(ommissou) cadukeuόμενον, οἶον πρότ[ερον γένετο ca-]
 A7 dukeuθέν. Μηδὲν ὑπὸ τοῦ pactou [τοῦτου κατὰ]
 A8 νόμον ἀρμόττει ἢ τοῦ f(idei)c(comissou) ἀπαίτ[ησις λεγομέ-]
 A9 νου, ἐὰν θεματίσωμεν [τῶν φιλο[τιμίων εἶναι.]

„*Stipulatio Aquiliana*. Es ist offensichtlich betrügerisches Verhalten gewesen. Der Fideikommissar hat in Bezug darauf (= den Prozessbetrug) einen Vergleich (ein pactum) abgeschlossen, und er muss das (scil. dem Fiskus) verfallene Fideikommiss insoweit abliefern, als es zuvor für verfallen (*caducum*) erklärt worden ist. In keiner Hinsicht entspricht bei diesem Vergleich (*pactum*) die Rückforderung des genannten Fideikommisses dem Gesetz, wenn wir davon ausgehen, dass es (= das Nachlassfideikommiss) aus Freigebigkeit (*liberalitas*, wörtlich: aus den Freigebigkeiten) (ausgesetzt worden) ist.“

Dabei kommen A4, 6, 7 und 9 auf je 35 Buchstaben, A5 und 9 auf je 34.

Mit A10 beginnt ein neuer Paragraph (θέμα). Er lautet in der ed. pr.:

- A10 Aq() στ(ι)π() ius antiquum εἰν ...α..[
 A11 caduc() γινεσθ(αι) ως της αιρεσεως αυ[
 A12 ἐξ αὐτης Aqu(i)l() στ() επακτευσεν ο pup(illus) κ(αι)[
 A13 * l() C(aio) Sempronio dato ...βlatis[
 A14 et si nulla fuisset [...] f(idei)c() υπολειπ[
 A15 β τούτο το αναγν() ex quac(um)que c(ausa) μετατ[
 A16 πα[ρ]εχει γαρ pro νο(mine) Ἀqu() στιπ(ουλατιο)ν() ο fiscus ..[
 A17 [] ..κττην την εγκλητον μ[
 A18 [] εμελλεν ακ[

34. STURM, *l.c.* (n. 3), S 308, n. 44.

ausdrücklicher Hinweis auf eine der Paragraphai aus dem dritten Kurs, die auch in dem Kodex gestanden haben dürften. Eine Textauslassung, die durch dieses Zeichen in Ausgaben klassischer Autoren auch gekennzeichnet sein könnte, ist hier kaum wahrscheinlich; der Text in A12–14 ist nicht lückenhaft und scheint kaum umfangreicher gewesen zu sein. In A13 lese ich mit Sturm, *l.c.* (n. 29): „t“ für t(utore). Die lateinische Abkürzung „C“ steht für den Vornamen Gaius, nicht für Caius (so die ed. pr.). Auf „dato“ folgt ein schwaches κ(αι) mit Verschleifung, dann, wie Sturm, *l.c.* (n. 29), vorgeschlagen hat: *sublati*s. Danach ist mit ihm in der Lücke zu ergänzen: „*omnibus actionibus*“, wohl mit mindestens einer Abkürzung, weil die Zeile sonst mit 42 Buchstaben im Vergleich zu den sie umgebenden Zeilen erheblich zu lang wird. Es wird wohl *ac(tionibus)* gewesen sein, wie in B4. In A14 folgt auf *fuisset* eine leicht rechts geneigte Haste mit Unterlänge, wohl von einem „p“, dann eine Lücke von zwei Buchstaben, danach die rechte Spitze vom Querstrich eines „t“, dann ein „i“ und ein weitgehend verblasstes „o“. Das Wort muss also weiblich sein, in Frage kommt *p[ac]tio*. Davon abhängig ist die Abkürzung „fc“ für *f(idei)c(ommissi)*. Danach wird ein neuer Satz begonnen haben mit: *υπολείπεται*. Mit diesem Verb dürfte die Zeile geendet haben. Auf dem Rand vor A15 steht nur ein einziges β, das lediglich an seiner Basis minimal beschädigt, aber völlig eindeutig ist. Davor hat es — entgegen der Angabe in der ed. pr. — keine Reste von drei weiteren Buchstaben gegeben. Es dürfte sich um die Zahl β' (= 2) handeln, wohl die Bezeichnung eines Paragraphen (θέμα), wie die Editorin zu Recht vermutet (ed. pr. S. 8). Die Zahl dürfte sich auf den Inhalt der Zeile oder eher des ganzen Abschnitts ab A10 beziehen. Wenn hier Buch 1, Titel 1, § 2 der *definitiones* gemeint ist, stand diese numerische Benennung wohl noch nicht in der Mitschrift des Kurses, wurde also nicht vom Dozenten diktiert und erst später im Kodex ergänzt, entweder von dessen Schreiber oder von einem Korrektor. Mit dem Lemma in A4 könnte dann § 1 gemeint sein. In A0–3 und wohl kurz davor geht es um die Rubrik des 1. Titels. Dessen Behandlung scheint dann nur bis einschließlich B14 gereicht zu haben (s. u. zu B15–20). Angesichts dieser Kürze des Index bleibt zu überlegen, ob der Kodex zweispaltig gewesen ist, wie die Editorin erwägt³⁶; Sturm lehnt das mit Gründen ab, die angesichts der neuen Lesungen und Ergänzungen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen³⁷. Bei zwei Spalten je Seite stünden für die Behandlung der *stipulatio Aquiliana* knapp drei Spalten zur Verfügung. Dann dürften auch diejenigen Papinian-Fragmente aus den *definitiones* zur *stipulatio Aquiliana* aus Buch 1, die in dem Pergament nicht behandelt werden, Gegenstand der Darstellung gewesen sein: Dig. 2, 15, 5³⁸ und Dig. 44, 7, 28³⁹. In B7–10 wird Titel 1, § 4 zitiert, dem § 3 vorausgegangen ist, zu dem B0–6 gehören. Er wird wohl entweder am Ende von A

36. Ed. pr. S. 8f.

37. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 302.

38. Dazu STURM, *o.c.* (n. 9), S. 364–373.

39. Dazu STURM, *o.c.* (n. 9), S. 150–153.

oder auf dem fehlenden Anfang von B, vor B0, begonnen haben, wobei jetzt jeweils einige Zeilen fehlen, am Anfang der beiden Seiten jeweils wohl nicht mehr als zwei. Das spricht gegen Zweispaltigkeit, die Sturm also im Ergebnis zu Recht abgelehnt hat. Vielleicht handelt es sich bei der Zahl 2 auch um eine weitere Verknüpfung zu einer der *Paragraphai* oder zu einem sonstigen Scholion zum Text, das am Ende der Behandlung der libri *definitionum* oder des Kodex gestanden haben könnte. Es ist dann die zweite Verknüpfung, während die erste durch den Asteriskus markiert worden wäre. In A15 ist die Abkürzung mit Sturm⁴⁰ als: τοῦτο τὸ ἀνάγν(ωσμα) aufzulösen. Das Substantiv wird hier mit „Klausel“ zu übersetzen sein, denn es bezieht sich auf den ersten Teil des Formulars für die *stipulatio Aquiliana*, die Klausel: „*Quidquid te mihi ex quacumque causa dare facere oportet oportebit praesens in diemve...*“ (s. o., überliefert bei Flor. 8 inst. Dig. 46, 4, 18, 1 sowie in Inst. 3, 29, 2). Am Ende von A15 könnte zu lesen sein: μετὰ τ[ὸ pactov. In A16 beginnt ein neuer Gedanke. Sturm bezweifelt, *l.c.* (n. 29) aus inhaltlichen Gründen die Lesung der Editorin: „pronoαquistπν“; weil die von ihr (ed. pr. S. 11) an dieser Stelle erwogene *petitio* oder *repetitio* bisher nicht belegt ist. Die Lesung „prono“, *pro no(mine)*, ist absolut sicher, „aqu“ teilweise verwischt und beschädigt und der Rest klein und am Ende relativ schwach, aber nachvollziehbar. Auf ὁ fiscus folgt ein sehr schwaches „c“, dann nicht ganz so schwach: „ad“, keinesfalls griechische Buchstaben. Die Abkürzung ist als Genetiv aufzulösen: Aqu(ilianης) στ(ιπ(ουλατίο)ν(ος). Am Zeilenende wird: cad[uc(ov) zu ergänzen sein. Es wird also nicht das von Sturm verworfene Thema behandelt. Der Fiskus gewährt ein *caducum* zurück, nämlich ihm verfallenes Gut aus einem Nachlassfideikommiss. Die Bedingung dafür muss in A17 genannt worden sein. Das Verständnis dieser Zeile ist schwierig. Am Anfang lese ich erst ein ε und ein ι, von denen jeweils nur der obere Teil erhalten ist. Das wird zu: δ[ε]ίξι[σ]την gehören, im Sinne von: „die bewiesene (Behauptung)“. Das folgende: τὴν ἐγκλητόν ist ein Verbaladjektiv zu ἐγκαλέω, das unter anderem mit „Klage erheben“ übersetzt wird, beziehungsweise in juristischer Bedeutung als: „*prosecute, take proceedings against*“ (LSJ, s.v., II 2). Es könnte sich auf ἐγκλημα beziehen, das unter anderem: „Beschwerde, Einwand“ bedeutet oder „*written complaint*“ (LSJ, s.v., II). Das Ganze scheint in einem von der vorigen Zeile abhängigen Konditionalsatz zu stehen, der in der Lücke am Anfang von A17 mit: ἐὰν αὐτὴν begonnen haben dürfte und sich auf die in A16 genannte *stipulatio Aquiliana* bezieht. Das Verb ist nicht erhalten; vielleicht ist γένη zu ergänzen oder eher eines seiner Komposita. Am Ende könnte gestanden haben: μ[ετὰ] oder eher: μ[εταγένη], „*to take place later*“ (LSJ, s.v.). Das ergäbe: „Wenn in Bezug auf die Beschwerde gegen sie (die *stipulatio Aquiliana*) anschließend der Beweis erbracht worden ist.“ Sturm weist darauf hin⁴¹, dass ein durch eine *stipulatio Aquiliana* mit nachfolgender *acceptilatio* (einem „Erlassvertrag“, s. u.) bewirkter Verzicht wieder

40. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 304.

41. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 304, n. 25.

rückgängig gemacht werden konnte. Das gilt insbesondere für die abgenötigte *stipulatio Aquiliana*. Darum könnte es sich hier handeln, wenn sich τὴν ἐγκλητόν im Sinne von „die Beschwerde“ verstehen lässt, deren Gegenstand noch bewiesen wird oder schon bewiesen worden ist. Zu Beginn von A18 ist in der Lücke ὅτι zu ergänzen, denn danach wird das Beweisthema genannt. In der Zeile lese ich:]ιουκξεμλενακ[. Der letzte Buchstabe ist fast ganz weggebrochen; die Schriftspuren könnten zu einem ο, α oder ω gehören, kaum zu einem ρ. Es muss hier darum gegangen sein, dass das Mündel „nicht in Verzug geraten ist“:]ι οὐκ ἐμέλλεν ἀκο[. Es dürfte also nicht in Verzug geraten sein mit der Ablieferung des verfallenen Gutes an den Fiskus: τῆ ἀποθέσει]. Da der letzte Buchstabe des Substantivs erhalten ist, werden vor τῆ wohl nur noch bis zu drei weitere Buchstaben fehlen, wohl καὶ (hier wohl ohne Abkürzung oder Verschleifung). Am Ende der Zeile könnte zu lesen sein: ἀκα[ι, „in Bezug auch auf ...“. In Frage kommt auch: ἀκω[ν, „widerwillig“ bzw. „unabsichtlich“. Beides ist allerdings kaum wahrscheinlich. Dagegen passt sehr gut: ἀκο[λουθεῖν oder eher ἀκο[λουθήσαι, „Folge leisten“. In der Lücke fehlen höchstens sechs Buchstaben, denn die Reste von A18 sind etwas länger als bei A17, wo sieben Buchstaben ergänzt wurden. Der Infinitiv Präsens wäre zu lang, weil er keine Worttrennung in der Lücke zuließe. Der Infinitiv Aorist passt am besten und wird am Zeilenende getrennt gewesen sein. Dann muss in A19 ein Dativ gefolgt sein, beispielsweise: τῷ fiscῳ. Über die weiteren, geringfügigen Lesungen in der ed. pr. hinaus lässt sich sonst nichts mehr sagen. Die beiden Buchstaben in A20 sind unlesbar.

Für A10–20 ergibt sich:

- A10 Aqu(iliανη) στ(ι)π(ολατίων). Ius antiquum. Ἐὰν pacton ἐξ[εθέθῃ]
 A11 caduc(ον) γίνεσθ(αι) ὡς τῆς αἴρεως αὐ[τοῦ τοῦ f(idei)c(ommissou),]
 A12 ἐξ αὐτῆς Aqu(i)l(iανης) στ(ιπουλατίονος) ἐπάκτευσεν ὁ pup(illos) κ(αι)
 [ἐπειδὴ]
 A13 * t(utore) G(aio) Sempronio dato κ(αι) sublatis [omnibus ac(tionibus)]
 A14 etsi nulla fuisset p[ac]t[us] f(idei)c(ommissi). Ὑπολείπ[εται]
 A15 β' τοῦτο τὸ ἀνάγνωσμα ex quac(umque) c(ausa) μετὰ τ[ὸ] pacton[.]
 A16 πα[ρ]έχει γὰρ pro no(mine) Aqu(iliανης) στιπ(ουλατίο)νος ὁ fiscus
 cad[uc(ον)],
 A17 [ἐὰν αὐτὴν δ]εῖκτῆν τὴν ἐγκλητόν μ[εταγένῃ],
 A18 [ὅτι καὶ τῆ ἀποθέσει]ι οὐκ ἐμέλλεν ἀκο[λουθῆ-]
 A19 [σαι τῷ fiscῳ] τιονε []
 A20 [] []

„*Stipulatio Aquiliana*. Altes Recht. Im Fall, dass ein Vergleich (*pactum*) darüber abgeschlossen worden ist, dass das Fideikommiss (dem Fiskus) verfallen (*caducum*) sein solle, um so davon Besitz zu ergreifen auf Grund derselben *stipulatio Aquiliana*, hat das Mündel auch einen Vergleich abgeschlossen, nachdem Gaius Sempronius zu (seinem) Vormund bestellt worden war, und alle (Einzel-)

Forderungen aufgehoben waren, selbst wenn auch die Vereinbarung (*pactio*) über das Fideikommiss nichtig gewesen wäre. Übrig bleibt die Klausel ‚aus welchem Grund auch immer...‘ (aus dem Formular der *stipulatio Aquiliana*) nach dem Vergleich (*pactum*). Der Fiskus erstattet nämlich unter dem Titel der *stipulatio Aquiliana* das Verfallene (*caducum*), wenn die Beschwerde gegen sie (scil. die *stipulatio Aquiliana*) bewiesen ist (und) sich später herausstellt, dass (das Mündel) mit der Ablieferung des verfallenen Gutes (*caducum*) auch nicht in Verzug geriet, dem Fiskus (?) Folge zu leisten.“

Es kommen A10, 11, 13 und 17 auf je 34 Buchstaben, A14, 15 und 18 auf je 35; A12 auf 36, und A16 auf 37.

Wie schon die Editorin hervorgehoben hat (ed. pr. S. 26), ist die Lesung der Seite B äußerst schwierig. In B0 wird ein Abschnitt fortgesetzt, der auf dieser Seite wohl um nicht mehr als zwei Zeilen vorher begonnen hat, vielleicht schon auf A. Er lautet in der ed. pr.:

- B1].....
 B2]..α..εν τη διαλύσει γεναμμενην
 B3]..νε.... transacti negotii
 B4]ας f() τι λοιπον εσται εξεσται τω ac-
 B5]...το περι της Auilianas επερω-
 B6]ως λεγει Παρ() β() στ(ι)π(ου)λ() α R(ubrica) β() των defin(itionum)

Die Editorin hat zu den beiden Zeilen B0 und 1 keine Lesungen mitgeteilt, wobei B0, in der ed. pr. ganz fehlt. B0 ist besonders schwer zu lesen. Nur etwa die untere Hälfte der kaum sichtbaren Buchstaben steht unterhalb der oberen Blattkante. Davon konnte bisher nur der kleiner Teil am Zeilenende entziffert werden:]τ[]παραγραφης; das ergibt wohl: τ[τ̄] παραγραφῆ; das Substantiv hat hier im Hinblick auf B1 die Bedeutung: „Abschnitt“ und nicht von *exceptio*, „Einrede“. Davor könnte etwa gestanden haben: [ἀνάγνωθι αὐτὸ ταῦτη τῆ R(ubricῆ κ(αί)]. Diese Ergänzung ist nur ein Annäherungsversuch, um einen Sachzusammenhang herzustellen. Auch in B1 stehen fast nur sehr schwach sichtbare Buchstaben:]β̄τωνdef̄ηπαρ̄κ̄(.)τᾱλλαπερῑτᾱαυτοῡειρη̄μενα. Das lässt sich auflösen als: β̄(ι)β̄(λίω) τ̄ων def̄in(itων) Παρ̄(inianου) κ̄(αί) τ̄ὰ ἄλλα περὶ τὰ ὑπὸ αὐτοῦ εἰρη̄μενα. Das β̄ in der Lücke am Anfang könnte hier fehlen, wie in B6; dann ist die Abkürzung so aufzulösen:] β̄(ιβλίω). Davor dürfte gestanden haben: [ἐν τῷ α’]. Der erste Abschnitt dieser Seite wird zu definitiones Buch 1, Titel 1, § 3 gehört haben und in B2–6 fortgesetzt worden sein. Vor Παρ̄(inianου) könnten der Student bei der Mitschrift der Vorlesung oder der Schreiber des Textes den Artikel ausgelassen haben. In B2 lese ich:]θ̄αῑκαῑαυτη̄νετρᾱνεν. Das lässt sich auflösen als:]θ̄αῑ καῑ αὐτῆν ἕτεραν ἐν τῇ διαλύσει γενομένην. Schlüsselwort für Verständnis und Ergänzung dieser Zeile ist διάλυσις als Übersetzung von *transactio*⁴², „Vergleich“. Damit wird

42. A. STEINWENTER, „Das byzantinische Dialysis-Formular“, in *Studi in memoria di Aldo Albertoni*, vol. 1, Padova, 1935, S. 71–94, 75.

im vorliegenden Zusammenhang eine διάλυσις Ἀκυλιανή gemeint sein, die bisher nur in den Basiliken überliefert ist; ihr lateinischer Name ist noch nicht bekannt. Es könnte „*transactio Aquiliana*“ gewesen sein. Dabei handelt es sich um einen Anspruchsverzicht durch einen Vergleich. Er ersetzt eine *acceptilatio*⁴³, den zweiten Teil des Doppelgeschäftes, aus dem die *stipulatio Aquiliana* besteht. Eine *acceptilatio* ist „die auf förmliche mündliche Anfrage des aus einer Stipulation Verpflichteten sofort erfolgte mündliche Erklärung des Gläubigers, dass er das Versprochene erhalten habe“, also eine mündliche „Quittierung“⁴⁴. In B2 wird es darum gehen, dass die Parteien „einen Vergleich abschließen, διαλύσθαι, auch über sie“, so dass „sie“, wohl die im Folgenden genannte *stipulatio Aquiliana*, durch diesen Vergleich (διαλύσει) in etwas anderes umgewandelt worden ist. Zu Beginn von B3 folgen in der Lücke noch etwa sechs Buchstaben; darauf wird sich: ἔτεραν γενομένην beziehen, das ein vorausgehendes Femininum voraussetzt. Es könnte sich um „aquστπ“ handeln, wie in A4 und I0; zum Vergleich sind hier aber auch die leicht davon abweichenden Abkürzungen in A16, B3 und I5 heranzuziehen. Das ergibt dann wohl: „Aqu(ilianην) στ(ι)π(ουλατίονα)“ oder eher: „Aqu(ilianης) στ(ι)π(ουλατίονος)“. Damit wird der Satz geendet haben. B3 beginnt nach der Lücke mit einer Haste, einem ι, von einem ν oder am ehesten von einem η, weil dann ein ν folgt. Danach liest die Editorin mit Bedenken: „except“, leider ohne auf den paläographischen Befund einzugehen. Dem eindeutigen „e“ folgen teilweise sehr schattenhafte Schriftspuren, zunächst der ziemlich lange Schrägstrich eines „x“ von rechts oben nach links unten. Dicht dahinter steht ein nur teilweise erhaltenes, aber ganz deutliches „c“. Von dem zweiten „e“ ist nur ein Punkt sichtbar. Das „p“ ist leicht verwischt, sein Bauch recht schmal. Das „t“ hatte, wie an anderen Stellen in diesem Fragment, einen schrägen Querstrich, der von links unten her nach oben aufsteigt. Davon sind nur die Endpunkte deutlich. Ein Kürzungszeichen fehlt. Das ergibt: τ]ήν ἐχ̄ε̄ρ̄ε̄τ(ιονα), „die Einrede“. Die dann genannte: *exceptio transacti negotii*, „Vergleichseinrede“⁴⁵, ist bisher nur aus Pap. 2 quaest. Dig. 2, 15, 17⁴⁶ bekannt und gilt noch nicht als *terminus technicus*⁴⁷ für eine bestimmte Art von einredeweise vorgebrachten Vergleichen. Für sie soll vielmehr einheitlich gestanden haben: „*exceptio pacti de non petendo*“ oder kurz

43. STEINWEENTER, *l.c.* (n. 42), S. 89.

44. H.G. HEUMANN – E. SECKEL, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 9. Aufl., 1926 [1909], S. 7, s.v. *acceptilatio*.

45. So die Übersetzung durch H. HONSELL in: P. JÖRS – W. KUNKEL – L. WENGER, *Römisches Recht*, 4. Aufl. von H. HONSELL – Th. MAYER-MALY – W. SELB, Berlin/Heidelberg/New York/London/Paris/Tokio, 1987, § 106 I 2 c, S. 280.

46. „*Venditor hereditatis emptori mandatis actionibus cum debitore hereditario, qui ignorabat venditam esse hereditatem, transegit: si emptor hereditatis hoc debitum ab eo exigere velit, exceptio transacti negotii debitori propter ignorantiam suam accommodanda est. idem respondendum est et in eo, qui fideicommissam recepit hereditatem, si heres cum ignorante debitore transegit.*“

47. M. KASER, *Römisches Privatrecht I*, München, ²1971, § 150 II 3 c, S. 642, n. 14; HONSELL, *o.c.* (n. 45), § 103 II 1, S. 266, n. 21 u. § 106 I c, S. 280, n. 22.

„*exceptio pacti*“. Papinian hat die Wendung mehrfach verwendet: für zwei gleichartige Fälle aus den *quaestiones* in der genannten Digestenstelle und nun in B3 in den *definitiones*. Deshalb wird es sich mindestens um einen Sondersprachgebrauch dieses überragenden Juristen handeln. Ein Fall betrifft einen Erbschafts Kauf, die beiden anderen Nachlassfideikomisse. In der vorliegenden Stelle geht es um eine *transactio Aquiliana* anstelle einer *acceptilatio*. Es ist möglich, dass Papinian den Ausdruck *exceptio transacti negotii*, den er wohl doch als Fachbegriff geprägt hat, nur für solche speziellen Vergleiche in Nachlassangelegenheiten benutzt hat. Da die Zeile wohl 34 bis 37 Buchstaben gehabt haben wird, dürften an ihrem Anfang etwa 12 Buchstaben fehlen. Dort ist im Hinblick auf τῆν ἐξεπτ(ίονα) eine Form von ἀντιτίθεναι zu erwarten, „(eine Einrede) erheben“. Weil wir uns in einem Prozess im ersten Verfahrensteil, *in iure*, befinden, ist das schon an dessen Beginn geschehen. Also könnte statt ἀντιτίθησι oder ἀντέθηκε (beides wäre zu lang) ἔχει oder ἔξει zu ergänzen sein. Ich entscheide mich für: ἔχει τῆν, weil der Prozess schon anhängig ist. Zu Beginn von B4 ist davon die Rede, dass der Beklagte auf den Rest aus dem streitigen Nachlassfideikommiss klagten wird, offensichtlich nachdem er den Vorprozess gewonnen haben wird. Es dürfte sich um den Teil des Nachlassfideikommisses handeln, der nicht von der *stipulatio Aquiliana* erfasst worden ist. In B4 liest die Editorin nach der Bruchkante griechische Buchstaben:]αϛ. Es kann sich aber auch um die formgleichen lateinischen Buchstaben handeln: „ac“, also um eine Abkürzung für *actio* (Klage). Davor steht rechts neben der Bruchkante eine Haste, hier von einem v. In der Lücke davor wird als Überleitung κ(αί) und als in der Zukunft liegende Möglichkeit: κινήσει (zu lang) oder eher ἔξει gestanden haben, weil es sich um eine futurische Phrase handelt. Die Abkürzung „f“ könnte für f(ideicommissou) stehen, es sich also um eine Klage aus dem Fideikommiss handeln. Dagegen spricht, dass sich dann eine sprachlich sehr ungewöhnliche Konstruktion ergibt: ἔξει τῆ]ν ac(tioνα) f(ideicommissou) τι λοίπον ἔσται. Gegen diese Auflösung spricht, dass im Übrigen Text für *fideicommissum* sonst in dem Fragment immer „fc“ gebraucht wird, außer bei der Abkürzung „faqu“; diese dürfte aber ein Sonderfall sein. Das „f“ könnte auch für eine Form von „fides“ stehen, wohl für einen Genetiv. „Fides“ wird hier mit „Versprechen, Zusage“ zu übersetzen sein⁴⁸ und sich dann auf die Aussetzung des Fideikommisses beziehen, auf die der Kläger seine Klage stützt. Das ergibt: [κ(αί) ἔξει τῆ]ν ac(tioνα) f(idei) τι λοίπον ἔσται. Es geht dann also um eine Klage auf den Überrest aus dem Nachlassfideikommiss, der von der διάλυσις Ἀκυλιανή/*transactio Aquiliana* nicht erfasst worden ist. Allerdings bleibt diese Stelle „f τι λοίπον“ sprachlich schwierig und hat hier wohl noch nicht die richtige Deutung erfahren. Zu erwägen ist etwa eine Auflösung als: τῆ]ν ac(tioνα) <in> f(actum) τι λοίπον ἔσται, „die Klage in factum auf das was übrig sein wird“, weil nicht das ganze Fideikommiss eingeklagt werden kann, sondern nur eine Teilklage. Dann müsste der Schreiber des Kodex hier das „in“ ausgelassen haben, wenn es nicht

48. HEUMANN – SECKEL, o.c. (n. 44), S. 213, s.v. *fides*, 2a.

schon in der Mitschrift gefehlt hatte. Oder sollte der Dozent statt „*in factum*“ den Genetiv „*facti*“ gebraucht haben? Dann könnte zu lesen sein: τῆ]ν ac(tioνα) f(ac)ti λοιπόν ἔσται. Allerdings ist folgende Lesung sprachlich und sachlich vorzuziehen: τῆ]ν ac(tioνα) f(acti) τι λοιπόν ἔσται, „die Klage *in factum* auf das was übrig ist“. Bei dieser Lesung könnte auch an eine Haplographie zu denken sein und sich ergeben: „f(ac)<ti> τι“. Am Ende von B4 erwägt die Editorin ac-[tori; ihr ist mit Sturm⁴⁹ zuzustimmen. In B5 lese ich:] τοῦτο. Davor werden nur noch drei Buchstaben gefehlt haben. Hier passt sehr gut καὶ (auch), weil es um eine weitere Klage geht. Die eigentlich zu erwartende Verschleifung könnte hier voll ausgeschrieben sein. In B5f. ergänzt Sturm ἐπερωτήσεως⁵⁰. Danach fehlen in der Lücke noch drei weitere Buchstaben. Hier lässt sich kaum: καὶ] ὡς lesen, weil bei: καὶ mit einer Abkürzung zu rechnen ist. Eher ist: οὗτ]ως zu ergänzen. Nach Pap(inianος) schlägt Sturm⁵¹ vor nicht β sondern θ als Abkürzung für θ(έμα) zu lesen. Der beschädigte Buchstabe kann paläographisch von einem θ stammen, also wird es sich wohl handeln um: θ(έματι). Die folgende Abkürzung ist kein lateinisches Incipit sondern der griechische Hinweis darauf, wohl ein Genetiv: στ(ι)π(ου)λ(ατίονος). Für das β vor τῶν ergibt sich als Auflösung: β(ιβλίω). Die Sigle R(.) steht für R(urbricη), und am Zeilenende ist defn(itων) zu ergänzen. Es liegt wohl eine Haplographie vor; dann gilt das α vor R(urbricη) auch für β(ιβλίω). Also wird zu lesen sein: λέγει Pap(inianος) θ(έματι) στ(ι)π(ου)λ(ατίονος), α' R(urbricη), <α'> β(ιβλίω) τῶν defn(itων). Vor dem Namen wird vom Schreiber ein „ό“ ausgelassen worden sein, das hier grammatisch eigentlich erforderlich ist; vielleicht fehlte es auch schon in der Mitschrift. Hier wird wohl auf einen anderen Paragraphen als den gerade behandelten verwiesen, weil sonst das Zitat abundant und damit entbehrlich wäre.

Für B0–6 ergibt sich:

- B0 [Ἀνάγνωθι αὐτὸ ταύτη τῆ R(urbricη) κ(αὶ)] τ[ῆ] παραγραφῆ
 B1 [ἐν τῷ α'] β(ιβλίω) τῶν defn(itων) Pap(inianου) κ(αὶ) τὰ ἄλλα περὶ τὰ
 ὑπὸ αὐτοῦ εἰρήμενα
 B2 [διαλύεσ]θαι καὶ αὐτὴν ἕτεραν ἐν τῇ διαλύσει γενομένην
 B3 [Aquilianης) στ(ι)π(ου)λ(ατίονος).] Ἐχει τ]ὴν εἰρημ(ίονα) transacti negotii
 B4 [κ(αὶ) ἔξει τῆ]ν ac(tioνα) f(idei) τι λοιπὸν ἔσται. Ἐξεσται τῷ ac-
 B5 [tori καὶ] τοῦτο περὶ τῆς Aquilianης ἐπερω-
 B6 [τήσεως, οὗτ]ως λέγει Pap(inianος) θ(έματι) στ(ι)π(ου)λ(ατίονος), α' R(urbricη),
 <α'> β(ιβλίω) τῶν defn(itων).

„Lies (darüber) in demselben Titel und Paragraphen im 1. Buch der *definitiones* Papinians, auch in Bezug auf das andere von ihm Gesagte, dass ein Vergleich auch über sie (scil. die Stipulation aus dem Doppelgeschäft) abgeschlossen wird, die

49. STURM, *l.c.* (n. 40).

50. STURM, *l.c.* (n. 40).

51. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 306f.

ihre Gewalthaber dem nicht widersprachen. In B9 steht laut ed. pr.:]ḍef(imit.). Die Schriftspuren sind zwar teilweise recht deutlich, aber beschädigt. Sie lassen diese Lesung nicht zu. Es wird sich um griechische Buchstaben handeln, vermutlich um: ϩαϩ, das sich vielleicht zu: πακτεῦ]ϩαϩ ergänzen lässt. Davor wird das Wort αὐτοῦς gestanden haben, das auf die beiden Gewaltunterworfenen zu beziehen ist, die *conventiones* oder *transactiones* über eine Angelegenheit ihrer Gewalthaber abgeschlossen haben, nämlich über Ansprüche aus dem in B10 genannte Nachlassfideikommiss. Da es keine Stellvertretung gab⁵⁴, konnten sie das nur in Organschaft für ihre Gewalthaber tun, die aber nur bei Verfügungsgeschäften möglich war. Beim Abschluss von schuldrechtlichen Verträgen, die die beiden Gewaltunterworfenen hier eingegangen waren, kommt nur eine adjektivische Haftung⁵⁵ der Gewalthaber neben den Gewaltunterworfenen in Frage. Den Gewalthabern war nicht bewusst, dass zwischen dem Sohn und dem Sklaven Vergleiche zustande gekommen waren. Im Übrigen hatten diese beiden auch die Ausgangsforderungen nicht noviert, was für eine *stipulatio Aquiliana* notwendig gewesen wäre (s. u.). Förmliche Geschäfte des *ius civile*, darunter die Novation, wären nach Kaser⁵⁶ den Gewalthabern als den Rechtsinhabern persönlich vorbehalten gewesen. Die von ihm zitierten antiken Autoren Gaius und Celsus behandeln in diesem Zusammenhang allerdings nur die Novation. Cels. 3 dig. (Dig. 46, 2, 25)⁵⁷ sieht sie als höchstpersönliches Geschäft an. Gai. 3 de verb. oblig. (Dig. 46, 2, 34 pr.)⁵⁸ ist anderer Ansicht und gestattet dem gewaltunterworfenen Inhaber eines Pekuliums die Vornahme einer Novation. Er folgt vermutlich der sabinianischen Lehre, die weniger streng war als die Prokulianer. Papinian brauchte hier zu dieser Streitfrage nicht Stellung zu nehmen, weil die Gewaltunterworfenen gerade keine Novation abgeschlossen haben: In B9 ist zu lesen:μη[.]ερανοϩ]τε[.]εινκ(). Das lässt sich auflösen als: μη[] [τὰ ἔτ]ερα νοϩ[a]τε[ύ]ειν κ(αι). Das κ(αι) hat eine Verschleifung. Das gräko-lateinische Verb νοϩ[a]τε[ύ]ειν steht für *novare*, das Verb zu *novatio*, „Schuldenreue“. U und V werden in der Antike nicht unterschieden und durch dasselbe Zeichen wiedergegeben. Zu einer Novation durch die beiden Gewaltunterworfenen war es also nicht gekommen. Sie haben nur *pacta* über das

54. HONSELL, *o.c.* (n. 45), § 49 I, S. 111f.

55. KASER – KNÜTEL, *o.c.* (n. 5), Randnr. 11.3, S. 51f.

56. KASER, *o.c.* (n. 47), § 62 VII, S. 267 avec. n. 57, Streitstand unter den römischen Juristen Gaius und Celsus.

57. „Si is, cui decem Titius, quindecim Seius debebat, ab Attio stipulatus est quod ille aut quod ille debeat, dari sibi, novatum utrumque non est, sed in potestate Attii est, pro quo velit solvere et eum liberare. Fingamus autem ita actum, ut alterutrum daret: nam alioquin utrumque stipulatus videtur et utrumque novatum, si novandi animo hoc fiat.“

58. „Dubitari non debet, quin filius servusve, cui administratio peculii permissa est, novandi quoque peculiaribus debita ius habeat, utique si ipsi stipulentur, maxime si etiam meliorem suam conditionem eo modo faciunt. nam si alium iubeant stipulari, interest, utrum donandi animo alium iubeant stipulari an ut ipsi filio servove negotium gerat: quo nomine etiam mandati actio peculio acquiritur.“

Nachlassfideikommiss abgeschlossen. Dazu waren sie befugt, wenn eine vorherige Ermächtigung (*iussum*) der Gewalthaber vorlag oder sie nachträglich von diesen genehmigt wurde (*ratum habere, rati habitio*)⁵⁹. Beides führte zu deren adjektivischen Haftung im Rahmen der „*actio quod iussu*“ neben den Gewaltunterworfenen, die freilich gerichtlich aus ihren Naturalobligationen nicht selbst in Anspruch genommen werden konnten. Zunächst ist an eine Ermächtigung (*iussum*) zu denken. Wenn die beiden Gewaltunterworfenen als Erklärungsboten oder *iussu* paktiert hätten, wären die *pacta* den Gewalthabern bekannt gewesen. Gerade das ist hier ausgeschlossen. Es kommt aber auch eine nachträgliche Genehmigung des Vertragsschlusses der Gewaltunterworfenen in Frage (*rati habitio*). Dazu mussten die beiden Gewalthaber einander nachträglich wechselseitig erklären, dass sie die Vereinbarungen der beiden Gewaltunterworfenen genehmigen⁶⁰. Erklärungen nur gegenüber dem Sohn oder dem Sklaven durch seinen jeweiligen Gewalthaber reichten nicht aus. Da es in diesem Fall um deren adjektivische Haftung zu gehen scheint, dürften die beiden Genehmigungen hier unproblematisch sein; sie werden im Text nicht ausdrücklich erwähnt. Adjektivische Haftung der Gewalthaber trat auch ein, wenn sie die Gewaltunterworfenen zu Institoren bestellt hatten, diese also für ihre Gewalthaber Erwerbsgeschäfte unterhielten, und die Gewaltunterworfenen als Institoren die *pacta* abgeschlossen hatten. Ein Institor ist gewaltunterworfen und betreibt ein selbständiges Erwerbsgeschäft für seinen Auftraggeber im Rahmen des von diesem dazu eingeräumten Pekuliums und ist zu allen Verträgen in diesem Zusammenhang berechtigt. Er kann insoweit *pacta* — und nach Gaius auch Novationen — ohne Zustimmung des Rechtsträgers abschließen. Dass die Angelegenheit des Fideikommisses jeweils in den Rahmen eines Erwerbsgeschäftes der beiden Gewaltunterworfenen fiel, ist zwar weniger wahrscheinlich, würde aber erklären, warum in B7–10 Genehmigungen der Gewalthaber nicht erwähnt werden. Zu Prokuratoren, also rechtlich selbständigen Vermögensverwaltern, konnten der Sohn und der Sklave nicht bestellt werden, weil sie gewaltunterworfen waren⁶¹. Es wird sich um zwei Fälle der Genehmigung, *rati habitio*, handeln, die jeweils zu einer Haftung der beiden Gewalthaber im Rahmen einer *actio quod iussu* führte. Für das Ende der Zeile schlägt Sturm, *l.c.* (n. 40), vor: ἀγνο[οῦντες]. Zu lesen und zu ergänzen ist am Zeilenwechsel: ἀγνοοῦν- [τες. Darauf folgt in der Lücke τὰς, wegen des folgenden Femininums im Akkusativ Plural, danach endet der Satz. In der Lücke wird außerdem wieder „actionας“ gestanden haben, mit der Abkürzung „ac“. Es folgt: φ(ιδει)κ(ομμι)σσ(α)ρ(ι)ας, mit der Endung: ας, nicht mit ος, wie die Editorin liest, denn der Vokal ist — entgegen ihrer Angabe — beschädigt, braucht also kein ο zu sein. Dabei wird es sich um die Ansprüche der beiden Gewalthaber aus dem Nachlassfideikommiss handeln. Dann folgt

59. KASER, *o.c.* (n. 47), § 62 VII, S. 267 chez n. 59.

60. KASER – KNÜTEL, *o.c.* (n. 5), Randnr. 49.11, S. 294.

61. Vgl. KASER – KNÜTEL, *o.c.* (n. 5), Randnr. 44.13 und 49.14, S. 274, 288.

die Angabe einer Fundstelle, die teilweise mit Abweichungen von der ed. pr. zu lesen ist als: τῷθῶν. Sie ist, wie folgt, zu ergänzen; dabei ist der zu vermutende Ausfall von R(ubricη) zu berücksichtigen: τὸ θ(έμα) δ' τῶν def(inition), <Rubricη> στ(ι)π(ουλατίονος) Ἀq(ui)ῖ(ιας) β(ι)β(λίω) α' αὐτῶν.

Das ergibt für B7–10:

- B7 [Εἶχον conve]ntιονας κ(αι) ἠγνόουν ἔχειν ἄλλας
 B8 [transac(tionας) σὸν] τῶ ὑπεξουσίω ἢ δούλω. Ἠγνόουν δὲ
 B9 [αὐτοῦς πακτεῦ]σαι, μὴ [τὰ ἔτε]ρα nou[a]t[ε]ῦ[ειν, κ(αι) ἀγνοοῦν]-
 B10 [τες αὐτῶν ac(tionας)] φ(ιδει)κ(ορμι)σ(α)ρ(ι)ας, τὸ θ(έμα) δ' τῶν def(inition), <Rubricη> στ(ι)π(ουλατίονος) Ἀq(ui)ῖ(ιας) β(ι)β(λίω) α' αὐτῶν.

„Sie hatten Vereinbarungen (die ihnen bekannt waren) und wussten nicht, dass sie (auch) andere Vergleiche hatten, unter Mitwirkung des gewaltunterworfenen Sohnes oder Sklaven. Sie (die Gewalthaber) wussten aber nicht, dass zwischen ihnen (scil. den beiden Gewaltunterworfenen) Vergleiche (*transactiones*) zustande gekommen waren, im Übrigen keine Novation (Schuldenrenewung), und in Unwissenheit über ihre Ansprüche aus dem Fideikommiss (d. h. Ansprüche der Gewalthaber), (so) der Paragraph 4 der *definitiones*, im Titel über die *stipulatio Aquiliana*, in ihrem (der *definitiones*) Buch 1.“

Es kommen B7 auf 35 Buchstaben, B8 auf 36. B9 auf 42 (*sic*) und B10 auf 41 (*sic*).

In B11 beginnt ein neuer Abschnitt. Er lautet in der ed. pr.:

- B11]θανο.ην τον actora εντεθυμησαι
 B12]an consumantur στ() Iul(ianus) putat eas
 B13]αθηναι τον actora ως ο Paul(us) ειπεν
 B14]...v.φ...ω[ς] φ(ησι) ο Pap(inianus) β(ι)[β()] το α' β(ι)β() των def(initionum)
 B15]εγ..() γ....[....]γ.κῶ ..φ() στ(ι)π(ου)λ() Aquilia()
 B16]() συμβουλευω σοι ... οὔτε βου[λ]η ἀσφα
 B17]...εν..... defīn(itionum) [...]....[...].
 B18].....ιν ρηθ[
 B19]στ(ι)π() [
 B20]..ας β() στ(ι)π() γ στ[

In B11 ist nach der Bruchkante zunächst zu lesen:]εθανοθην; aufgelöst ergibt das:]εθαν ὄθ' ἦν. Die Lesung des ersten Buchstabens nach der Lücke:]ε verdanke ich R. Pintaudi, Florenz, der das Original eingesehen hat. Ich hatte nach der Bruchkante ein ι, bzw. eine Haste von einem: η, oder von einem ν, kaum von einem: μ angenommen. Der Wortrest scheint das Ende eines Ortsnamens zu sein, an dessen Anfang wohl nur ein Buchstabe fehlt. Davor ergänze ich: ἦλθον εἰς, weil mir scheint; dass der Kläger (s. u.) nicht alleine war. Vielleicht ist nur zu ergänzen: ἦλθεν εἰς. Im geographischen Index der Datenbank Trismegos findet sich kein Toponym,

das auf:]εθα endet, während:]ιθα zu Eitha gehören könnte⁶². Vor seinen Klagen hätte der Kläger bedenken müssen, ob diese eine Konsumationswirkung auf seine Stipulationsforderungen haben würden. Warum das an einem heute unbekanntem Ort geschehen sollte, wird nicht ersichtlich, auch nicht, ob es dort ein Gericht gab, vor dem der Prozess anhängig war. Ebenso wenig ergibt sich, ob dieser Ort in Bezug zu der Rechtsschule in Caesarea in Palästina oder derjenigen in Antiochia stand. In beiden Städten können Studenten aus Ägypten studiert haben, wie das für Beirut belegt ist⁶³, das zwischen beiden Städten liegt. Für den Anfang von B12 ergibt sich aus B11: ὅτι κ(αι) αc(tiones). Später folgt σ(τιουλατίοναc). Das nächste ist ein Satz mit der Namensabkürzung: „Iul“. Gemeint ist der hochklassische Jurist Salvius Julianus (etwa 107–vor 170 n. Chr.⁶⁴), wie schon die Editorin erkannt hatte. Dieser vertrat die Ansicht, dass die Konsumationswirkung seiner Klagen zum späteren Unterliegen des Klägers führen könne, *posse*, kaum müsse, *debere*. *Posse* ist wohl in der Lücke am Anfang von B13 zu ergänzen. In diesem Sinne wird hier offensichtlich der Infinitiv Aorist von καθίημι, „herabschicken, zurücksenden“, gebraucht: κ]αθήναι. Der Aorist wird hier mit η und nicht mit ει geschrieben, also liegt ein Jotazismus vor. Nach *posse* wird κ(αι) zu ergänzen sein. In B13 steht dann: ὁ Paul(ος), der schon in A3 genannte Jurist Julius Paulus, der das Julian-Zitat mitgeteilt hat. Der Dozent hat also die Schriften Julians nicht direkt benützt. Eine der Schriften des Paulus muss demnach im vorliegenden Kurs über Papinians *definitiones* mit herangezogen worden sein, wohl die gleiche wie in A3, anderenfalls hätte hier eines seiner Werke mit genauer Fundstellenangabe genannt worden sein müssen. Zu Beginn von B14 könnte das Werk des Paulus genannt gewesen sein. Dabei wird das Zitat mindestens so kurz ausgefallen sein wie am Ende von A3, während die Fundstelle zu Papinian in B14f. ganz genau und deshalb wesentlich länger ist. Hier kommt wiederum kaum die Annahme der Editorin (ed. pr. S. 12f.) in Frage, an beiden Stellen sei aus den *notae* des Paulus zu Papinians *definitiones* zitiert worden. Einiges spricht dafür, dass der Dozent hier auf das Paulus-Zitat in A3 zurückgreift, also auf ein Buch 2, das vermutlich aus den „*libri ad edictum*“ stammt und nun ganz kurz und ohne jede numerische Fundstellenangabe zitiert wird. Das könnte durch das Wort εἶπεν am Ende von B13 bestätigt werden, das entweder am Satzende oder vor einem Wort steht, das mit einem Vokal beginnt: anderenfalls würde das ν ἐφέλκυστικόν fehlen. Am Anfang von B14 könnte also „*ad*“ gestanden haben oder vielleicht auch ἄνω als Rückverweis auf A3. Nach der Bruchkante von B14 ist vielleicht zunächst Griechisch zu lesen, danach auch Lateinisch:]ορᾶνον[.]

62. Das könnte eine Kurzform von Eitha Caesarea in Syrien (heute El Hit im Hauran) sein (TM GEO 37091), eine Siedlung, die allerdings nur für die Zeit von 30 v. Chr. bis 300 n. Chr. belegt ist, J. BROWN – E. MEYERS – R. TALBERT – T. ELLIOT – S. GILLIES, *Places*: 678127 (Eitha Caesarea), <http://pleiades.stoa.org/places/678127> (last modified Oct. 20, 2012; konsultiert 10. März 2016).

63. COLLINET, *o.c.* (n. 12), S. 85–97.

64. LIEBS, *l.c.* (n. 8), § 414 A, S. 102f.

φορα·θτοα. Allerdings lässt sich der griechischen Buchstabenfolge: „]ορανον[“ kein Sinn entnehmen; die Buchstaben: νον sind formgleich mit: ηον; das spricht für eine lateinische Phrase. Auch am Anfang nach der Lücke könnten lateinische Buchstaben stehen, weil „p“ und „r“ sich bis auf den Abstrich beim „r“, rechts unter den Bauch, nicht unterscheiden und der Buchstabe genau da beschädigt ist, wo der Abstrich zu erwarten wäre, der meistens sehr kurz ist. Das ergibt dann:]οραηον[. In der folgenden Lücke von etwa zwei Buchstaben wird die danach gegebene Fundstellenangabe mit ὡς eingeleitet worden sein, danach ist die Abkürzung: φ(ησιν) zu lesen. Auf „pap“ folgen eine στυμη μέση (ein hochgestellter Punkt) als Abkürzungszeichen bei Namen und dann der untere Teil eines θ, also: θ(έματι) τὸ α' (vgl. o. A3). Dann wird, wie in B6, eine Haplographie vorliegen, also: α' bei der Buchangabe ausgefallen sein und davor eine zweite für den Titel: α' R(ubricη). Ohne den Anfang von B14 ergibt sich: [ὡς] φ(ησιν) ὁ Παρ(inianος) θ(έματι) τὸ α', <α' R(ubricη), α'> β(ι)β(λίω) τῶν def(ινιτῶν). Das lateinische Fragment nach der linken Bruchkante von B14 stammt wohl aus einem Papinian-Zitat:]ορα ηον [. Seine Meinung stand also inhaltlich im Gegensatz zu Julians Ansicht, die von Paulus referiert wird. Darauf hat schon Sturm, *l.c.* (n. 40), hingewiesen. Es wird am Zeilenanfang oder kurz danach begonnen haben und sehr kurz gewesen sein. Das fragmentarische erste Wort nach der Lücke scheint juristischen Gehalt zu haben. Deshalb werden die meisten der möglichen Ergänzungen⁶⁵ nicht in Frage kommen⁶⁶. Juristische relevant davon sind nur: *fora*, von *forum*, „Gericht“, und *mora*, „Verzug“. *Mora* kann kaum den Gegensatz zu dem Julian-Referat ausdrücken, weil dann in der ganz kurzen Phrase völlig unklar bleibt, worin der Unterschied gelegen haben soll. Dagegen passt *fora* (die Gerichte) recht gut zu dem Unterliegen des Klägers vor Gericht, also einer Klageabweisung, gemäß der Ansicht von Julian. An der Bruchkante dürfte also: „f]ora“ zu lesen sein. In der Lücke davor könnte: „quod ad“ gestanden haben. Damit ergibt sich: „Quod ad f]ora non“. Das Verb fehlt, wie oft in Aphorismen. Zu denken ist an eine Elision von *posse* oder *debere*, das wohl weniger gut passt. Das Wort fehlte wohl schon bei Papinian; es wurde kaum deshalb vom Dozenten, der um größtmögliche Knappheit bemüht war, hier ausgelassen, weil es schon am Anfang von B13 stand. Vielleicht ist hier auch nur: esse ausgelassen. Eine solche kurze und prägnante Formulierung ist typisch für Papinian. Der Dozent scheint bewusst darauf verzichtet zu haben, den

65. Siehe zu den Suchkriterien: *ora, *orum, *orus: a) P. HEMETSBERGER, *Dictionarium latino-germanicum*, Wien, dict.cc GmbH, <http://dela.dict.cc/?hmb=r> (consulté le 10 Mars 2016), b) O. GRADENWITZ, *Laterculi vocum latinarum*, Leipzig, 1904, S. 303, 340, 612f., <http://www.archive.org/details/lateculivocuml00gradgoog> (consulté le 10 Mars 2016).

66. Das gilt insbesondere für: *adora* (bete an!), *amphora*, *ancora* (Anker), *aurora* (Morgenrot, Osten bzw. eine Göttin), *Flora* (eine Göttin), *hora* (Stunde), *ora* (Küste, Mäander, Sprachen, Gesichter; bete!), *pecora* (pl. von *pecus*, Vieh), *prora* (Vorderdeck, Bug), *remora* (Verzögerung), *semihora* (halbe Stunde), *tempora* (Zeiten); *honorus* (ehrenvoll), *inhonorus* (ungeschmückt) sowie *meliora* (die besseren, Nominativ oder Akkusativ Plural) und die übrigen Komparativformen mit der Endung *ora.

Aphorismus auf Griechisch wiederzugeben. B12–14 sind also so zu verstehen, dass Julian von einer Konsumationswirkung der Klagen auf die weiteren Ansprüche des Klägers ausging, während Papinian sie verneinte, weil sie in der Praxis der Gerichte (*fora*) nicht angenommen werde. Die ganze Stelle bleibt allerdings wegen ihrer papinianischen Kürze und des fehlenden Verbs recht dunkel, weil der Kontext fehlt. Vielleicht lassen sich die Lesungen und Ergänzungsvorschläge noch verbessern. Das „*quod*“ dürfte mit „q“ abgekürzt gewesen sein. Daher kann am Anfang von B14 auch noch eine minimale Fundstellenangabe zu dem Paulus-Text in B13 gestanden haben, die dann höchstens vier Buchstaben umfasste. Dort könnte „not“ (*notae*) oder eher „ad ed“ (*ad edictum*) ausgefallen sein, wie in A3. Es muss hier wohl offen bleiben, in welchem seiner Werke Paulus das Julian-Referat veröffentlicht hat, das vermutlich aus einem früheren Zitat in A3 bekannt war. Einiges spricht für „ad ed(ictum) an beiden Stellen. Das wird bestätigt dadurch, dass in B14 kein Platz für eine numerische Fundstellenangabe ist. Während es dem Dozenten offensichtlich wichtig war, ganz genaue Papinian-Zitate mitzuteilen, hat er auf die Paulus-Zitate weit weniger Wert gelegt und ist recht pauschal geblieben.

In B15 beginnt etwas völlig Anderes. Spätestens in B16 wendet sich der Dozent mit: συμβουλεύω σοι an „den“ Schüler, wie in A9 und in den Scholia Sinaitica (§§ 3, 9, 11, 18, 23, 26, 33f., 36, 43, 45, 47f., 52). Er macht nun allgemeine Anmerkungen zur Anwendung der *stipulatio Aquiliana* in der künftigen Rechtspraxis seiner Studenten. Dieser Abschnitt könnte die Behandlung des Themas der *stipulatio Aquiliana* in der Vorlesung abgeschlossen haben, wenn er nicht nur vom Dozenten — etwa zur Auflockerung des Unterrichts — eingeschoben worden ist und danach weitere Papinian-Stellen folgten; davon sind zwei in den Digesten erhalten sind (s. o.). Vielleicht sollten bis B14 auch nur die Fälle mit Vergleichen über eine „*res dubia*“ behandelt werden. Jedenfalls heißt dies, dass die Seite B auch aus diesem Grund der Seite A gefolgt sein wird, wie schon die Editorin und Sturm annahmen. Dafür spricht auch die — mögliche — aufsteigende Nummerierung (s. zu A15 und B 10). Auf Seite A wird der Index zu Papinians *definitiones* begonnen haben; sie ist also kodikologisch *recto*. An ihrem Beginn dürften nur wenige Zeilen fehlen, die unter anderem den Titel des Werkes enthielten. Am Anfang von B15 ergibt sich als Lesung: ἰενταῖσβουλαῖσ, also: ἰ ἐν ταῖς βουλαῖς. Dabei spricht der Dozent seine Studenten an, im Singular, richtet sich also an jeden einzelnen von ihnen. Dann lese ich: ἰνηκοισφστπλ. Der rechte Teil der Zeile lässt sich auflösen als: ἰν' ἡκοις, φ(ημι), στ(ι)π(ου)λ(ατίονι) Aquilia(νη). Zu Beginn der Zeile wird „[Κέχρησθα]ι“, als imperativischer Infinitiv ohne übergeordnetes *verbum regens*, oder eher „[Δεῖ χρῆσθα]ι“ gestanden haben. Die Zeile ist besonders lang, weil sie sehr kleine Buchstaben enthält. Am Beginn von B16 steht der Rest eines Buchstabens, aber kaum das in der ed. pr. (und zwar im Apograph) wiedergegebene Kürzungs-S. Es dürfte sich um „α“ handeln. Nach „σοι“ lese ich: αὐτοτηβου[]η, also: αὐτὸ τῆ βου[λ]ῆ. Danach ergänzt Sturm, *l.c.* (n. 40): ἀσφαλῆς. Es könnte sich um einen Dativ Singular handeln, wenn das Wort auf τῆ βου[λ]ῆ zu beziehen ist, oder eher

um einen Nominativ Singular, wenn der vom Dozenten mit „σοι“ angesprochene Student gemeint ist. Für Letzteres spricht die Gesamtkonstruktion des Satzes, der am Zeilenanfang begonnen hat. Er wird einen Bezug zu den vorausgegangenen Erläuterungen zur *stipulatio Aquiliana* und mit [Περὶ ταῦτ]α begonnen haben. Am Zeilenwechsel ist dann ἀσφα- [λής zu ergänzen. In B16f. steht also: [Περὶ ταῦτ] α συμβουλεύω σοι τῆ βου[λ]ῆ ἀσφα- [λής. In B17 lese ich nach der Bruchkante]θαιοεντωβιβλιωατωνdefin(.). Vor dem Textbeginn könnten noch εἶναι κ(αί) und der Anfang des folgenden Verbs stehen. Für all dies reicht der Platz nicht aus, während πράξασθαι vom Platz her ausgesprochen gut passt und dem Sinn des Satzes gerecht wird. Danach ist zu lesen: ὁ ἐν τῷ βιβλίῳ α' τῶν defin(itων). Anschließend wird in den Lücken am Ende von B17 und am Anfang von B18 τοῦ und Παρ(inianoῦ) zu ergänzen sein, wohl auch ein Hinweis auf den 1. Titel. Gefolgt sein könnte am mutmaßlichen Satzende: εἴρηται, ἐμάνθανες oder am ehesten: ἐμάθεσ. In B18 ergänzt Sturm, *l.c.* (n. 40), ῥηθέντα. Es könnten aber auch ein anderer Kasus und Numerus in Frage kommen. In B19 ist die Abkürzung als: στ(ι) π(ουλατιον..) aufzulösen. In B20 wird: β(ιβλίω) στ(ι)π(ουλατιόνω)ν στ[zu lesen sein. Gemeint sein dürfte das Buch 1 von Papinians *definitiones*. Der Abschnitt B15–20. zeigt, dass die Studenten für die Praxis ausgebildet wurden und zumindest die höher rangigen Richter, um deren Posten sich die Studenten nach ihrem Abschluss bemühten, juristisch gebildet waren, aus dem Unterricht über qualitativ hochwertige Rechtstexte und Kommentare dazu verfügten, die sie mitgeschrieben hatten, und damit umgehen konnten. Die auf mangelnde Quellen gestützte Skepsis von P.E. Pieler, dass Justinians Kodifikation in der Praxis unterhalb der höchsten Ebene in Konstantinopel kaum praktisch angewandt wurde⁶⁷, lässt sich also für das 5. Jh. so nicht bestätigen, auch wenn die Anzahl der ausgebildeten Juristen angesichts der geringen Zahl von Rechtsschulen nicht besonders groß gewesen sein dürfte.

Mit den neuen Lesungen und Ergänzungen ergibt sich für B11–20:

- B11 [Ἦλθον εἰς .]εθαν, ὅθ' ἦν τὸν actora ἐντεθυμῆσαι,
 B12 [ὅτι κ(αί) ac(tiones)] an consumantur στ(ιπουλατίωνω). Iul(ianus) putat eas
 B13 [posse κ(αί) κ]αθῆναι τὸν actora, ὡς ὁ Paul(ος) εἶπεν
 B14 [ad ed(ictum). Q(uod) ad f]οῖα ἡοη, [ῶς] φ(ησιν) ὁ Παρ(inianos) θ(έματι)
 τὸ α', <α' R(ubicrῆ),α > β(ι)β(λίω) τῶν def(initων).
 B15 [Δεῖ χρῆσθαι] ἐν ταῖς βουλαῖς — ἴν' ἦκοις, φ(ημί) — στ(ι)π(ου)λ(ατίονι)
 Aquilia(νη).
 B16 [Περὶ ταῦτ]α συμβουλεύω σοι τῆ βου[λ]ῆ ἀσφα-
 B17 [λής πραξάσθαι, ὁ ἐν τῷ βιβλίῳ α' τῶν defin(itων) [τοῦ]
 B18 [Παρ(inianoῦ) ἐμάθεσ ...].....ιν ῥηθ[έντα

67. P.E. PIELER, „Die justinianische Kodifikation in der juristischen Praxis des 6. Jahrhunderts“, in *Legislazione, cultura giuridica dell' Impero d' Oriente in età tra passato e futura. Atti del Convegno Modena 21–22 maggio 1998*, Milano, 2000, S. 225.

B19 [.....]σῤ(ι)π(ουοατίον..)

B20 []..ας β(ιβλίω) σῤ(ι)π(ολατιόνω)γ σῤ[

„Sie kamen nach [.]etha, wo der Kläger (daran) gewesen wäre, sich Gedanken darüber zu machen, dass wohl auch seine Klagen (aus) den Stipulationen (förmlichen Verpflichtungen) verbraucht wurden. Julian glaubt, dass sie das können und den Kläger zum Unterliegen bringen, wie Paulus gesagt hat (in seinen Büchern) *ad edictum*. ‚Was sie bei den Gerichten nicht (können)‘, wie Papinian sagt in Paragraph Nummer 1, im 1. Titel, im 1. Buch der *definitiones*.

Man muss in den Beratungsgremien (der Richter, *consilia*) — dass du dahin kommen möchtest, sage ich — von der *stipulatio Aquiliana* Gebrauch machen. Insoweit empfehle ich dir im Rat (*consilium*) zuverlässig anzuwenden, was du im Buch 1 der *definitiones* des Papinian gelernt hast. (das dort) Gesagte ... Stipulation () ... im Buch der Stipulationen.“

Es kommen B14 und 16 auf 33 Buchstaben, B12. 13 und 17 auf 34, B11 auf vermutlich auf 36 sowie B15 auf 42 (*sic*).

3. Zusammenfassung

Die Editorin gibt für das ganze Fragment nur unvollständige Zeilen wieder. Ihr ist es leider nicht gelungen auch nur eine davon zu komplettieren oder gar für beide Seiten je einen fortlaufenden Text zu gewinnen, wie er in dieser Neuedition versucht wird. Sturm hat sich um den Text und sein Verständnis sehr verdient gemacht. Aber auch er sah sich zur Vervollständigung von Zeilen nicht in der Lage und hat das sehr bedauert⁶⁸. Er hat aber wesentlich zur sachlichen Aufklärung des Fragments beigetragen und eine ganze Reihe Lesungen verbessert. Letztere wurden oben alle ausgewertet und auch — bis auf einen Vorschlag — übernommen. Die Editorin versucht das Fragment inhaltlich zu erläutern, indem sie in ihrem Apparat (ed. pr. S. 22–28) zahlreiche lateinische Vergleichsstellen heranzieht, meistens aus den Digesten. Diese Belege sind aber, wie Sturm im Einzelnen gezeigt hat, nur zum Teil einschlägig und ansonsten nicht immer hilfreich. In der ed. pr. ist einiges missverstanden oder nicht erkannt worden, weil der Editorin der Zusammenhang und die innere Struktur noch nicht klar waren. Sie und Sturm sind zwar davon ausgegangen, dass das Thema ein Text aus Papinians *definitiones* ist. Beide haben aber leider nicht erkannt, dass es sich um einen Text aus dem griechischen Rechtsunterricht handelt, der wie die Scholia Sinaitica aus der Mitschrift einer Vorlesung übertragen worden ist, diesmal in einen sehr kleinen Pergamentkodex. Sie haben deshalb auch nicht bemerkt, dass er zu einer Index-Vorlesung gehörte. Sturm ging davon aus, dass er aus einem Rechtsgutachten zum seinerzeit geltenden Recht oder aus einer rechtshistorischen Abhandlung stammte. Er hat ausgeführt: „Der Leser dieser Miscelle möge sich von dem traurigen Zustand unseres Pergaments

68. STURM, *l.c.* (n. 3), S. 298.

überzeugen, bei dem man nach langem Nachdenken und Nachforschen fast nur so klug ist wie zuvor. Ein Sinn des noch Lesbaren lässt sich allenfalls erahnen“, *l.c.* (n. 58). Demgegenüber wurde hier versucht, einen weitgehend lesbaren und verständlichen Text zu gewinnen. Das ist wohl lediglich in Zeile B4 bei der Stelle „f τι λοίπον“ nicht ganz gelungen.

Das Fragment trägt weiter zur Erhellung des oströmischen Rechtsunterrichts des 5. Jh. in griechischer Sprache bei und erschließt mittelbar einige Abschnitte aus dem Anfang von Papinians „*definitiones*“. Auf A fehlen nur noch wenige Zeilen am Beginn der Index-Vorlesung, vielleicht zwei. Der Dozent hat auf A die einzelnen Paragraphen jeweils mit einem Lemma (einmal in Ekthesis) eingeleitet, zu dem ein Incipit gehörte. Er ist aber wohl schon auf B davon abgegangen und scheint auch sonst in seinem Vortrag nicht sehr stringent gewesen zu sein. Man merkt deutlich, dass der Text aus dem mündlichen Rechtsunterricht stammt, allenfalls im Kern sorgfältig ausgearbeitet und ansonsten frei vorgetragen worden war; die Präsentation ist recht locker. Er hat sich in seinem Index nicht erst darum bemüht, einige lateinische Stellen (A13f, B12f) und insbesondere den Aphorismus Papinians in B14 auf Griechisch wiederzugeben. Das hat der Dozent in P. Berol. Inv. 16977, der wenig später in Beirut oder Konstantinopel gelehrt hat, nicht so locker gesehen und alle Konstitutionen in seinem Index vollständig auf Griechisch wiedergegeben. Derartige Unterschiede könnten Justinian 533 veranlasst haben, die meisten Rechtsschulen zu schließen. Möglicherweise wurden die beiden aus den Digesten bekannten Papinian-Stellen aus 1 def. zur *stipulatio Aquiliana*, Dig. 2, 15, 3 und 44, 7, 28, erst auf einer der folgenden Seiten des Kodex behandelt. Dann war der Abschnitt B15–20 nur eine in den Vorlesungstext eingeschobene Bemerkung des Dozenten zur Auflockerung des Unterrichts, deren genaue Länge offen bleiben muss. Dieser Exkurs wirft aber ein Schlaglicht auf die Verankerung des gelehrten Rechts in der Praxis des 5. Jh.

4. Text mit Ergänzungen

Seite A

- A0 [Aqu(uiliani) στ(ι)π(ουλατίων). Πρῶτον ἀναγνώσωμεν τὴν α' R(ubricav).
Λέγεται ἐν]
- A1 ἡ περὶ τῆς Aqu(ilian)ῆς ἐπερ(ωτήσεως) β(ι)β(λίω) α' τῶν defīnit[ων
Pap(inianou) καὶ]
- A2 ἐπὶ ἀμφ[ι]βόλω πράγματι, ἐὰν λ[ύεται pactω, ὡς]
- A3 β(ι)β(λίω) α' def(inition)ων, θέμα f(idei)c(omissi) Aqu(ilianiana), <R(ubric) α'>,
ὡς φ(ησι) ὁ Paul(ος) β(ι)β(λίω) τῷ β' [τῶν ad ed(ictum).]
- A4 Aqu(ilian) στ(ι)π(ουλατίων). Evidens calumnia fuit. Πρὸς [τοῦτο ἐπάκτεu-]
A5 σεν ὁ f(idei)c(ommissari)ος καὶ μετὰ ταῦτα ὀφίλ[ει ἀποθέσθαι τὸ]
A6 f(idei)c(ommiss)ον cadukeuόμενον, οἶον πρότ[ερον γένητο ca-]
A7 dukeuθέν. Μηδὲν ὑπὸ τοῦ pactου [τούτου κατὰ]

- A8 νόμον ἀρμόττει ἢ τοῦ f(idei)c(comissou) ἀπαίτ[ησις λεγομέ-]
 A9 νου, ἐὰν θεματίσωμεν [τ]ῶν φιλο[τιμίων εἶναι.]
 A10 Aqu(iliann) στ(ι)π(ολατίων). Ius antiquum. Ἐὰν paxton ἐξ[εθέθη]
 A11 caduc(ον) γίνεσθ(αι) ὡς τῆς αἴρεως αὐ[τοῦ τοῦ f(idei)c(ommissou),]
 A12 ἐξ αὐτῆς Aqu(i)l(iann) στ(ι)πουλατίονος) ἐπάκτευσεν ὁ rup(illos) κ(αι)
 [ἐπειδὴ]
 A13 * t(utore) G(aio) Sempronio dato κ(αι) sublatis [omnibus ac(tionibus)]
 A14 etsi nulla fuisset p[ac]t[i]o f(idei)c(ommissi). Ὑπολείπ[εται]
 A15 β' τοῦτο τὸ ἀνάγνωσμα ex quac(umque) c(ausa) μετὰ τ[ὸ pacton.]
 A16 π[α]ρ[ρ]έχει γὰρ pro no(mine) Aqu(iliann) στ(ι)πουλατίονος ὁ fiscus cad[uc(ον),
 A17 [ἐὰν αὐτὴν δ]εῖκτον τὴν ἐγκλητόν μ[εταγένη],
 A18 [ὅτι καὶ τῆ ἀποθέσει] οὐκ ἐμέλλεν ἀκ[ολουθῆ]
 A19 [σαι τῷ fiscω] τ[ι]ονε[]
 A20 [] []

Seite B

- B0 [Ἀνάγνωθι αὐτὸ ταύτη τῆ R(ubric) κ(αι)] τ[ῆ] παραγραφῆ
 B1 [ἐν τῷ α'] β(ιβλίω) τῶν def(inition) Pap(inianou) κ(αι) τὰ ἄλλα περὶ τὰ
 ὑπὸ αὐτοῦ εἰρημένα
 B2 [διαλύσει]θαι καὶ αὐτὴν ἕτεραν ἐν τῇ διαλύσει γενομένην
 B3 [Aqu(iliann) στ(ι)π(ολατίονος). Ἐχει τ]ὴν ex(cept)ion(a) transacti negotii
 B4 [κ(αι) ἔξει τ]ὴν ac(tion) f(idei) τι λοιπὸν ἔσται. Ἐξεσται τῷ ac-
 B5 [tori καὶ] τοῦτο περὶ τῆς Aquilian) ἐπερω-
 B6 [τήσεως, οὐ]τως λέγει Pap(inian) θ(έματι) στ(ι)π(ουλατίονος), α' R(ubric),
 <α'> β(ιβλίω) τῶν def(inition).
 B7 [Ἐἶχον conve]ntion) κ(αι) ἠγνόουν ἔχειν ἄλλας
 B8 [transac(tion) σὺν] τῷ ὑπεξουσίῳ ἢ δούλῳ. ἠγνόουν δὲ
 B9 [αὐτοῦς πακτεῦ]σαι μὴ [τὰ ἔτε]ρα νο[μ]α[τε]ύειν κ(αι) ἀγνοοῦν-
 B10 [τες αὐτῶν ac(tion)ς,] φ(ιδει)κ(ομμι)σσ(α)ρ(ι)ας, τὸ θ(έμα) δ' τῶν
 def(inition), <Rubric> στ(ι)π(ουλατίονος) Aqu(ui)l(i) β(ιβλίω) α' αὐτῶν.
 B11 [Ἦλθον εἰς .]εθαν, ὅθ' ἦν τὸν actora ἐντεθυμῆσαι,
 B12 [ὅτι καὶ ac(tiones)] an consumantur στ(ι)πουλατίωνων). Iul(ianus) putat eas
 B13 [posse κ(αι) κ]αθῆναι τὸν actora, ὡς ὁ Paul(ος) εἶπεν
 B14 [ad ed(ictum). Q(uod) ad f]ora non, [ὡς] φ(ησιν) ὁ Pap(inian) θ(έματι)
 τὸ α', <α' R(ubric), α'> β(ιβλίω) τῶν def(inition).
 B15 [Δεῖ χρῆσθαι] ἐν ταῖς βουλαῖς — ἴν' ἦκοις, φ(ημι) — στ(ι)π(ου)λ(ατίονι)
 Aquilia(νη).
 B16 [Περὶ ταῦτ]α συμβουλεύω σοι τῆ βου[λ]ῆ ἀσφα-
 B17 [λῆς πράξασ]θαι, ὃ ἐν τῷ β[ι]βλίω α' τῶν def(inition) [τοῦ]
 B18 [Pap(inianou) ἐμάθε]ς.....ιν ρῆθ[έντα]
 B19 [.....]στ(ι)π(ουλατίον..)
 B20 [.....]..ας β(ιβλίω) στ(ι)π(ολατίονω)ν στ[]

5. Übersetzung

Seite A

5.1. A0–3

„*Stipulatio Aquiliana*. Als erstes werden wir den 1. Titel lesen. Darin wird über die *stipulatio Aquiliana* im Buch 1 der *definitiones* gesprochen und über eine Streitfrage (scil. zwischen den Vertragspartnern, *res dubia* = πρᾶγμα ἀμφίβολον), wenn sie in einem Vergleich (*pactum*) gelöst wird, so Buch 1 (der) *definitiones*, Paragraph *fideicommissi Aquiliana* (= *stipulatio Aquiliana* über ein Fideikommiss), Titel 1, wie Paulus im Buch Nummer 2 *ad edictum* sagt.“

5.2. A4–9

„*Stipulatio Aquiliana*. Es ist offensichtlich betrügerisches Verhalten gewesen. Der Fideikommissar hat in Bezug darauf (= den Prozessbetrug) einen Vergleich (ein *pactum*) abgeschlossen, und er muss das (scil. dem Fiskus) verfallene Fideikommiss insoweit abliefern, als es zuvor für verfallen (*caducum*) erklärt worden ist. In keiner Hinsicht entspricht bei diesem Vergleich (*pactum*) die Rückforderung des genannten Fideikommisses dem Gesetz, wenn wir davon ausgehen, dass es (= das Nachlassfideikommiss) aus Freigebigkeit (*liberalitas*, wörtlich: aus den Freigebigkeiten) (ausgesetzt worden) ist.“

5.3. A10–20

„*Stipulatio Aquiliana*. Altes Recht. Im Fall, dass ein Vergleich (*pactum*) darüber abgeschlossen worden ist, dass das Fideikommiss (scil. dem Fiskus) verfallen (*caducum*) sein solle, um so davon Besitz zu ergreifen auf Grund derselben *stipulatio Aquiliana*, hat das Mündel auch einen Vergleich abgeschlossen, nachdem Gaius Sempronius zu (seinem) Vormund bestellt worden war, und alle (Einzel-) Forderungen aufgehoben waren, selbst wenn auch die Vereinbarung (*pactio*) über das Fideikommiss nichtig gewesen wäre. Übrig bleibt die Klausel „aus welchem Grund auch immer...“ (aus dem Formular der *stipulatio Aquiliana*) nach dem Vergleich (*pactum*). Der Fiskus erstattet nämlich unter dem Titel der *stipulatio Aquiliana* das Verfallene (*caducum*), wenn die Beschwerde gegen sie (die *stipulatio Aquiliana*) bewiesen ist (und) sich später herausstellt, dass es (= das Mündel) mit der Ablieferung des verfallenen Gutes (*caducum*) auch nicht in Verzug geriet, dem Fiskus (?) Folge zu leisten...“

Seite B

5.4. B0–6

„Lies (darüber) in demselben Titel und Paragraphen im 1. Buch der *definitiones* Papinians, auch in Bezug auf das andere von ihm Gesagte, dass ein Vergleich

auch über sie (= die Stipulation aus dem Doppelgeschäft) abgeschlossen wird, die durch den Vergleich etwas anderes als eine *stipulatio Aquiliana* geworden ist. Er (= der Beklagte) erlangt die Vergleichseinrede (*exceptio transacti negotii*) und wird die Klage aus der Zusage (scil. des Nachlassfideikommisses) auf das haben, was von dem Fideikommiss übrig sein wird (d. h. den Teil, der nicht Gegenstand der *stipulatio Aquiliana* gewesen ist). Dem Kläger wird auch dies in Bezug auf die *stipulatio Aquiliana* gestattet sein, so sagt es Papinian, im Paragraphen über die Stipulation, im 1. Titel, im 1. Buch der *definitiones*.“

5.5. B7–10

„Sie hatten Vereinbarungen (scil. die ihnen bekannt waren) und wussten nicht, dass sie (auch) andere Vergleiche hatten, unter Mitwirkung des gewaltunterworfenen Sohnes oder Sklaven. Sie (= die Gewalthaber) wussten aber nicht, dass zwischen ihnen (= den beiden Gewaltunterworfenen) Vergleiche (*transactiones*) zustande gekommen waren, im Übrigen keine Novation (Schulderneuerung), und in Unwissenheit über ihre Ansprüche aus dem Fideikommiss (d. h. Ansprüche der Gewalthaber), (so) der Paragraph 4 der *definitiones*, im Titel über die *stipulatio Aquiliana*, in ihrem (der *definitiones*) Buch 1.“

5.6. B11–14

„Sie kamen nach [.]etha, wo der Kläger (daran) gewesen wäre, sich Gedanken darüber zu machen, dass wohl auch seine Klagen (aus) den Stipulationen (förmlichen Verpflichtungen) verbraucht wurden. Julian glaubt, dass sie das können und den Kläger zum Unterliegen bringen, wie Paulus gesagt hat (in den Büchern) *ad edictum*. „Was sie bei den Gerichten nicht (können)“, wie Papinian sagt in Paragraphen Nummer 1, im 1. Titel, im 1. Buch der *definitiones*.“

5.7. B15–20

„Man muss in den Beratungsgremien (scil. der Richter, *consilia*) — dass du dahin kommen möchtest, sage ich — von der *stipulatio Aquiliana* Gebrauch machen. Insoweit empfehle ich dir im Rat (*consilium*) zuverlässig anzuwenden, was du im Buch 1 der *definitiones* des Papinian gelernt hast. ... (das dort) Gesagte... Stipulation() ...im Buch der Stipulationen.“

La Revue n'est pas responsable des manuscrits qui lui sont envoyés.
Les articles publiés n'engagent pas les opinions de la Rédaction.

© Presses Universitaires de Liège, septembre 2017

Éditeur responsable : Jean-François Gerkens

D/2017/12.839/23

ISSN : 0556-7939

ISBN : 978-2-87562-140-5

RIDA

63²⁰¹⁶

La *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité*, dont c'est ici la 3^e série, est née de la fusion des *Archives d'histoire du droit oriental* avec la 2^e série de la *Revue Internationale des Droits l'Antiquité*, fondées par Jacques Pirenne et Fernand De Visscher. Elle rassemble des contributions sur les différents droits de l'Antiquité (Rome, Grèce, Égypte, Babylone, Chine...) ainsi que sur leur réception. Ces contributions sont publiées en cinq langues : Français, Allemand, Italien, Anglais et Espagnol. Elle publie également différentes chroniques et, en particulier, la chronique des sessions internationales de la Société Fernand De Visscher pour l'histoire des droits de l'antiquité (SIHDA). Les articles proposés à la revue pour publication sont systématiquement soumis à *peer reviewing*.

Sommaire

Droit des papyrus

L. THÜNGEN, *Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen Index zu Papinians libri definitionum*

Droit chinois

G. MACCORMACK, *Physical Injury and Insult in Early Chinese Law with Comparative Annotations from Other Early Laws*

Droit romain

C. AMUNATEGUI, *Market and Ownership in Iron Age Latium*; M.V. BRAMANTE, *A proposito di D.12.1.3 (Pomp. 27 ad Sab.): per una interpretazione del concetto di bonitas*; R. HASSAN, *Bees, Slaves, Emperors, Tyrants: Metaphors of Constitutional Change in Rome Between the Republic and the Principate*; A.R. JUREWICZ, *Bürgerschaft eines Sklaven für seine Herrin? Bemerkungen zur fidepromissio servi in TP. 59 (=TPSulp. 58=TPN 48)*; C. LÁZARO GUILLAMON, *El silencio del demandado en el proceso civil: aproximación histórico-crítica al aforismo "quien calla, otorga"*; L. RADULOVA, *Iura sepulcrorum nella Moesia Inferior: la realizzazione di un fenomeno romano in un ambito greco-trace*; C. SARDINHA, *Rechtsvergleichendes zur Sicherungsübereignung in der antiken Vertragspraxis*; J. SPRUIT, *Aulus Gellius als Richter. Eine Betrachtung zu Gellius, Noctes Atticae XIV, 2*

Droit byzantin

M. PETRAK, *Nobile hoc Romani Imperii monumentum: Laudes imperiales in Byzantine Dalmatia*; *Droit romain aux temps modernes*; O. SACCHI, *La regula iuris e i casi perplexi di Leibniz: algoritmo di buona decisione o presidio di verità nel diritto?*; I. SOGUT, *Precautions against interventions creating environmental effects in Roman Law and its reflection of Turkish Law*

Chroniques

Procès-verbal du X^e prix Boulvert
J.-Fr. GERKENS, *La SIHDA à Paris*
Ouvrages reçus à la rédaction

PRESSES UNIVERSITAIRES DE LIÈGE

ISBN : 978-2-87562-140-5



9 782875 621405